

Mitglieder-Info 2012-2

Betreuungsformen in der Grundschule -Anspruch und Wirklichkeit





Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der Landeselternschaft	2
2. Vorstandsarbeit der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V	3
3. Betreuungsformen in der Grundschule - Anspruch und Wirklichkeit	4
3.1 Kurzüberblick zu den Beiträgen in diesem Info-Heft	4
3.2 Ergebnisse der Umfrage der LEGS	5
3.3 Kommentar zu den Ergebnissen	16
3.4 Informationen zum Ganztag	18
4. Landeselternschaft Grundschulen NW e.V	26
4.1 Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung	26
4.2 SATZUNG	27
4.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V	29
5. Richtlinie, Erlass und Texte zum Thema Ganztag	30
5.1 Richtlinie zum Ganztag	30
5.2 Grundlagenerlass	33
5.4 Ganztagsschulen: Räume, Flächen, Sachausstattung	39
5.5 Rechtliche Rahmenbedingungen der Bildungs- und Erziehungs-partnerschaft	42
5.6 AO-GS	47
6. Stellungnahmen / Resolutionen / Beteiligungen	49
6.1 Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz	49
6.2 Resolution des Bundeselternrates	53
7. Kinderseiten	54
8 Linktinne	55

Herausgeber: Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Redaktion: Michael Töpler, Thomas Minor, Martin Depenbrock, Birgit Völxen

Manufacture of the second of t

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender: Thomas Minor Kameradschaftsweg 16 44309 Dortmund Geschäftsstelle: Birgit Völxen Keilstraße 37 44879 Bochum Tel.: 0234 - 5882545



www.landeselternschaft-nrw.de

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Anzahl an Anfragen, welche den Vorstand und unsere Geschäftsstelle im Bezug auf die OGS/OGATA mit den Themen pädagogische Inhalte, Flexibilisierung der Betreuungszeiten und Elternmitwirkung im vergangenen Jahr erreichten, schlossen wir auf ein starkes Interesse der Eltern an diesem Thema. Daher wollten wir uns mit einer kurzen Umfrage über die aktuellen Bedarfe der Eltern für eine Betreuung ihrer Kinder informieren – Ihre Resonanz hat unsere Erwartungen bei Weitem übertroffen und uns damit in der Wahl dieses Themas bestätigt.

Um eines der Ergebnisse der Umfrage vorwegzunehmen: Es besteht ein starker Bedarf an einer Flexibilisierung der Betreuungszeiten bei den Eltern. Die Möglichkeiten, innerhalb der bestehenden Erlasslage einen Kompromiss zwischen einer pädagogischen sinnvollen Einbindung der Kinder in eine regelmäßigen Teilnahme am Angebot der OGS/OGATA der jeweiligen Schule und den außerschulischen Aktivitäten der Kinder zu finden, werden nicht von allen Trägern gleichermaßen genutzt. Hier sehen wir primär ein Informationsdefizit, welches viele Träger auch aus Angst vor einer Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln zu einer restriktiven Auslegung des Erlasses bringt. Die Landeselternschaft ist der Meinung, dass die durch den Erlass an sich sinnvolle Möglichkeit der weitreichenden Ausgestaltung durch den Träger einer Präzisierung bedarf. Definitiv müssen Eltern und Träger über die Möglichkeiten informiert werden, pragmatische Lösungen für die jeweils individuellen Betreuungsbedürfnisse zu finden und diese auch in den Betreuungsverträgen festzulegen. Ein weiterer Punkt, über den uns berichtet wurde, ist das Fehlen einer Ferienbetreuung z.B. in den Sommerferien. Hier müssen die Träger regelmäßig und transparent die Bedarfe der Eltern prüfen und entsprechende Angebote einrichten. Ein solches Angebot kann dann auch im Einklang mit den Bedürfnissen der Kinder durch mehrere Schulen einer Kommune gemeinsam realisiert werden, damit es auch wirtschaftlich tragbar ist.

Allen Beteiligten ist die qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder wichtig – Durch eine bessere Zusammenarbeit können wir sie auch erreichen!

Zu einer guten Informationsgrundlage möchten wir mit diesem Heft beitragen.

lhr

Thomas Minor

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS), KtoNr 0008154400, BLZ 370 205 00 Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

1. Das Team der Landeselternschaft

Vorsitzender:
Thomas Minor
44309 Dortmund
thomasminor@landeselternschaft-nrw.de



Stellvertretender
Vorsitzender:
Jürgen Henneböhle
42655 Solingen
juergenhenneboehle@landeselternschaft-nrw.de

Stellvertretender
Vorsitzender:
Michael Töpler
33659 Bielefeld
michaeltoepler@landeselternschaft-nrw.de



Schatzmeisterin:
Katrin Roth
57223 Kreuztal
katrinroth@landeselternschaft-nrw.de



Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
44879 Bochum
birgitvoelxen@landeselternschaft-nrw.de





Beisitzerin:
Silvana Schneidersmann
47877 Willich
silvanaschneidersmann@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzerin:
Anja Schaper
32457 PortaWestfalica
anjaschaper@landeselternschaft-nrw.de

für den Zeitraum April 2012 -November 2012

2. Vorstandsarbeit der

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

05.05.12

Grundschultreff und Mitgliederversammlung, Castrop-Rauxel (Vorstand)

10.05.12

Bildungsvereinbarungen (Fr. Feldmann)

10.05 - 13.05.12

Jubiläumsveranstaltung und Frühjahrsplenartagung BER, Potsdam (Hr. Töpler)

30.05.12

Vorstandssitzung, Dortmund (Vorstand)

12.06.12

Info-Abend zur Bildung einer Stadtelternschaft, Schwerte (Hr. Depenbrock)

16.06.12

Der Medienpass NRW in der Grundschule (Fr. Völxen, Fr. Schneidersmann)

15.08.12

Vorbereitungstreffen zum Entwurf des Fragebogens

(Hr. Minor, Hr. Töpler, Hr. Depenbrock, Fr. Feldmann, Fr. Völxen)

05.09.12

Kleines Verbändetreffen, Essen (Fr. Völxen, Hr. Minor)

17.09.12

Vorstandsitzung, Dortmund (Vorstand)

25.09.12

Vortrag zum Thema Zeugnisformen (Fr. Völxen, Hr. Minor)

01.10.12

Gesprächskreis Inklusion (Fr. Völxen)

15.10.12

Vorbereitungstreffen zur Auswertung des Fragebogens (Fr. Völxen, Hr. Minor)

18.10.12

Vorbereitungstreffen zum Info-Heft (Fr. Völxen, Hr. Töpler)

25.10.12

Treffen der Arbeitsgemeinschaft Bochumer Schulpflegschaften (Fr. Völxen)

26.10.12

Zwischenbericht Ergebnisse der Bildungskonferenz (Fr. Völxen)

31.10.12

Anhörung zum 8.Schulrechtsänderungsgesetz im Landtag NRW (Fr. Völxen, Hr. Minor, Hr.Töpler)

06.11.12

JeKi-Beiratssitzung (Hr. Depenbrock)

3. <u>Betreuungsformen in der Grundschule - Anspruch und</u> Wirklichkeit

3.1 Kurzüberblick zu den Beiträgen in diesem Info-Heft

Von Michael Töpler

Unter Punkt 3.2 finden Sie zunächst alles wichtige zu unserer Umfrage bei Grundschuleltern in NRW, sowie den aktuellen Stand der Ergebnisse. Auf den Kommentar, der auch zahlreiche Zitate von Befragten enthält, folgen dann unter Punkt 3.4 zentrale Informationen zum Ganztag in NRW, die Sie auch auf der Internetseite von GanzTag NRW nochmals nachlesen können.

Punkt 5 bietet Ihnen zahlreiche Informationen, wie die aktuelle Richtlinie zum Ganztag und den Grundlagenerlass, auf die sich die Entscheidungen auch bei Ihnen vor Ort stützen. In den zwei darauf folgenden Texten werden die Raumfrage und die rechtlichen Rahmenbedingungen von Experten ausführlicher dargestellt.

Unter Punkt 6 finden Sie unsere aktuelle Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz). In der Anhörung zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz (unsere Stellungnahme dazu finden Sie auf der Homepage) hat sich gezeigt, dass Veränderungen an einer Gesetzesvorlage möglich sind, auch wenn diese nicht ganz in unserem Sinne und nicht an allen wichtigen Stellen erfolgt sind.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist noch in der Beratung und bedarf dringend wesentlicher Änderungen. Wenn Sie noch Anregungen dazu haben, melden Sie sich doch bei unserer Geschäftsstelle!

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und hilfreiche Erkenntnisse bei der Lektüre!

3.2 Ergebnisse der Umfrage der LEGS

Von Martin Depenbrock (Grafik) und Michael Töpler (Text)

Wie kamen wir auf die Idee, eine Umfrage zu machen?

In letzter Zeit war das Thema OGS und andere Betreuungsformen der häufigste Grund, weshalb Eltern sich bei unserer Geschäftsstelle gemeldet haben, um Antworten auf ihre Fragen und Lösungen für ihre Probleme zu finden. Daher haben wir uns entschlossen, in diesem Info-Heft schwerpunktmäßig auf Fragen der Betreuung einzugehen. Durch die zahlreichen Anfragen hatten wir schon einen ersten Eindruck, wie die Situation in NRW derzeit ist, aber dieser Ausschnitt genügte uns nicht. Unserer Kenntnis nach wurden die Eltern in NRW noch nie systematisch nach ihren Bedürfnissen für die Betreuung ihrer Kinder gefragt. Statt existierende Angebote zu vergleichen oder Einzelfälle zu diskutieren, wollten wir zunächst den Elternwillen erfragen, um diesen dann mit Politik und Verwaltung zu diskutieren und konkrete Veränderungen anzustoßen.

Wie ist der Fragebogen entstanden?

Einen Fragebogen zu entwerfen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Dabei waren uns folgende Punkte besonders wichtig:

- 1. Er muss kurz sein, damit viele Menschen bereit sind, ihn auszufüllen.
- 2. Die Fragen müssen klar und in verständlicher Sprache formuliert sein.
- 3. Er muss gut auszuwerten sein.

Im Rückblick betrachtet, ist uns dies recht gut gelungen. Der Umfang hat nicht abgeschreckt, fast alle Fragen waren klar und verständlich (Bei der Frage nach der Vernetzung von Vor- und Nachmittag haben viele Eltern ein Fragezeichen daneben gesetzt oder keine Antwort gegeben. Wir würden heute anders fragen!)

Wichtig ist auch, was man nicht fragt: Wir wollten weder das Alter der Eltern oder Kinder, das Einkommen, den Beruf, den Schulabschluss, die Herkunft noch die Muttersprache erfragen. Für die Auswertung einer Umfrage sind solche Daten zwar sehr aufschlussreich, aber für unsere Intention nicht wesentlich. Uns genügt es zu wissen, was Eltern brauchen, nicht welche Eltern was brauchen.

Wie wurde der Fragebogen ausgewertet?

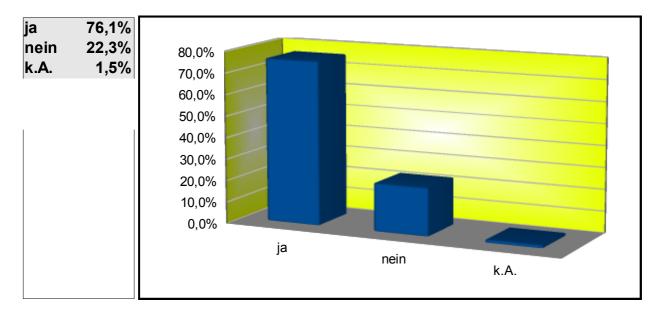
Ein Teil der Fragebögen wurde online ausgefüllt, die Daten also von Ihnen direkt eingegeben. Die per Post oder Mail gesandten Fragebögen mussten von Hand eingegeben werden. (An dieser Stelle meinen herzlichen Dank an alle Mitglieder der Landeselternschaft, die uns dabei unterstützt haben!) Die vielen Kommentare wurden beiseite gelegt und gesondert gelesen und ausgewertet, sie werden viele davon in diesem Heft wiederfinden. Wir hatten vorsichtig geschätzt, dass wir mehrere Hundert Fragebögen zurückbekommen werden, inzwischen haben wir mehr als 8000 erhalten. Darüber freuen wir uns sehr! Da wir keinen Stichtag für die Rücksendung der Fragebögen angegeben hatten, werden alle Bögen, die wir vor dem Erscheinen dieses Infoheftes am 24.11.12 erhalten haben, für die Endauswertung berücksichtigt. Für dieses Info-Heft und den Grundschultreff beziehen wir uns auf die ca. 6400 Fragebögen, welche bis zum Redaktionsschluss ausgewertet wurden.

Was sind die ersten Ergebnisse und wie gehen wir damit um?

Im folgenden Abschnitt präsentieren wir Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Fragen und formulieren erste Erkenntnisse. Diese stellen wir dem Schulministerium zur Verfügung, damit wir mit Frau Ministerin Löhrmann darüber auf unserem Grundschultreff diskutieren können. Ein wichtiges Ergebnis ist zunächst, dass wir Antworten aus großen Teilen Nordrhein-Westfalens bekommen haben. Im weiteren Verlauf der Auswertung werden wir hoffentlich noch auf eventuell vorhandene regionale Unterschiede eingehen können.

Im folgenden die Ergebnisse der einzelnen Fragen:

Benötigen Sie für Ihr Kind eine außerunterrichtliche Betreuungsform?



Kommentar:

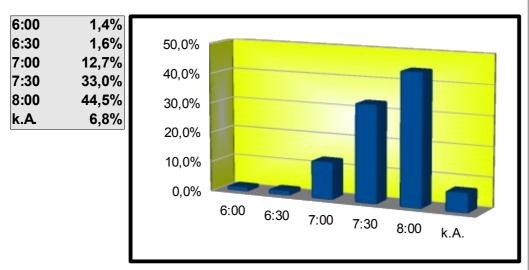
Aus diesem Ergebnis können wir natürlich nicht ableiten, dass etwa 75% der Eltern in NRW einen Betreuungsplatz benötigen. Vielmehr gibt es an, welche Eltern hauptsächlich an unserer Umfrage teilgenommen haben. Es ist sehr erfreulich, dass sich auch viele Eltern, die derzeit keine schulische Betreuung in Anspruch nehmen, beteiligt haben.

Erläuterung:

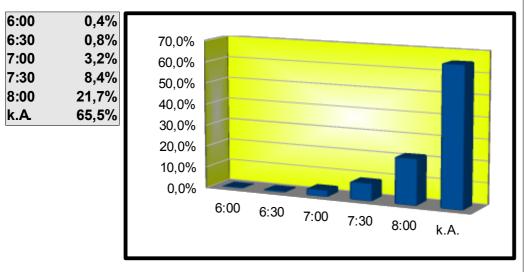
Diese Frage hat bei einigen Eltern zu einem Missverständnis geführt. Auch, wenn man derzeit keine außerunterrichtliche Betreuungsform benötigt (etwa, weil man derzeit nicht arbeitet, das Kind oder die Kinder von Verwandten betreut werden usw.), hat man dennoch eine Meinung dazu, wie die Kinderbetreuung in und nach der Schule organisiert sein sollte. Durch die Veränderung der persönlichen Umstände kann es vorkommen, dass man doch auf ein öffentliches Angebot angewiesen ist, oder einfach möchte, dass die Kinder z.B. in die OGS gehen. Viele Eltern, die hier nein angekreuzt haben, gaben auch auf weitere Fragen Antworten.

Im weiteren Verlauf der Darstellung haben wir zwei Gruppen gebildet: In der Gruppe 1 sind die Eltern, die die Frage nach der benötigten außerunterrichtlichen Betreuung mit ja beantwortet haben, entsprechend in Gruppe 2 diejenigen, die nein angekreuzt haben. Bei einigen Fragen sind die Unterschiede in den Antworten sehr interessant, bei anderen wiederum die Gemeinsamkeiten. Zum Umrechnen der Prozentzahlen in den nachfolgenden Grafiken, hier die Anzahl der Befragten in den jeweiligen Gruppen: Gruppe 1 = 4927, Gruppe 2 = 1446.

Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Ab welcher Uhrzeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?



Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Ab welcher Uhrzeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?



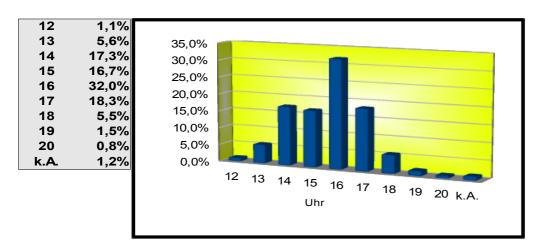
Kommentar:

Wenn die Betreuungszeit um 7.30 Uhr beginnt, wären die Wünsche von 77,5% der Eltern aus Gruppe 1 erfüllt, um 7 Uhr sogar 90,2%. Für die übrigen 3%, die eine frühere Betreuung benötigen, könnten individuelle Lösungen gefunden werden. Auch in Gruppe 2 ist deutlich, dass eine Betreuung vor 7 Uhr nur vereinzelt benötigt wird. Betrachtet man beide Gruppen gemeinsam, benötigen 77,3% aller Befragten eine Betreuung ab 7 Uhr. Der relativ hohe Anteil im Bereich k.A. stammt eindeutig überwiegend aus Gruppe 2.

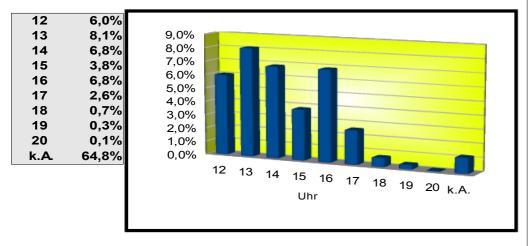
Summe
Ab welcher Uhrzeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?

6:00	1,1%		
6:30	1,4%	40,0%	
7:00	10,6%	35,0%	
7:30	27,4%	30,0%	
8:00	39,3%	25,0%	
k.A.	20,1%	20,0%	
		15,0%	
		10,0%	
		5,0%	
		0,0%	
		6:00 6:30 7:00 7.00	
		6:30 7:00 7:30 8:00 k.A	4
		N.	••
		K.F	۱.

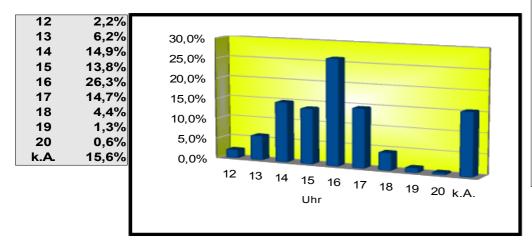
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Bis zu welcher Zeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?



Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Bis zu welcher Zeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?



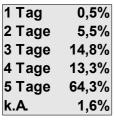
Summe Bis zu welcher Zeit benötigen Sie eine verlässliche Betreuung für Ihr Kind?

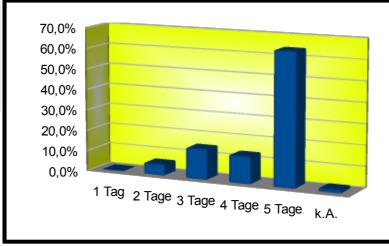


Kommentar:

In Gruppe 1 liegt der Schwerpunkt des Bedarfes zwischen 14 und 17 Uhr (insgesamt 84,3%). Zwischen 18 und 20 Uhr besteht noch bei 7.8% ein Bedarf, der wiederum durch flexible, individuelle Lösungen abgedeckt werden kann. In Gruppe 2 ist die Verteilung deutlich anders. Von den 35,2%, die geantwortet haben, benötigen 20,9%, also mehr als die Hälfte, nur eine Betreuung bis 14 Uhr. Weitere 10,6%, also etwa ein Drittel der Antwortenden, benötigt die Betreuung bis 16 Uhr. Zwischen 18 und 20 Uhr besteht hier ein sehr geringer Bedarf. Der Blick auf die Gesamtsumme verdeutlicht den Schwerpunkt des Bedarfes bis 17 Uhr (78,1%). Auch die Abdeckung bis 20 Uhr muss natürlich im Blick behalten werden. Hierfür sollten verschiedene Modelle diskutiert werden

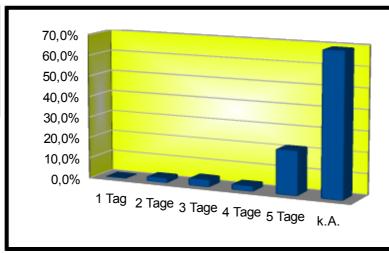
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung An wie vielen Tagen in der Woche benötigen Sie die Betreuung?





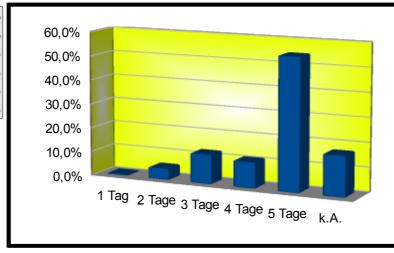
Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung An wie vielen Tagen in der Woche benötigen Sie die Betreuung?

1 Tag	0,5%
2 Tage	2,4%
3 Tage	3,7%
4 Tage	2,8%
5 Tage	21,5%
k.A.	69,2%



Summe An wie vielen Tagen in der Woche benötigen Sie die Betreuung?

1 Tag	0,5%
2 Tage	4,8%
3 Tage	12,3%
4 Tage	10,9%
5 Tage	54,6%
k.A.	16,9%

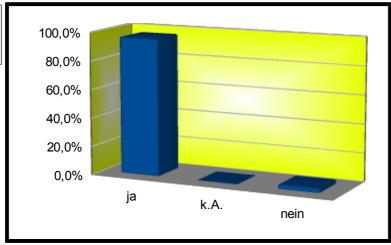


Kommentar:

In Gruppe 1 sieht man deutlich, dass eine Mehrheit von 64,3% eine Betreuung an fünf Tagen benötigt, aber 34,1% nur ein bis vier Tage brauchen. Für diese Eltern muss ein Angebot geschaffen werden. Die Befragten der Gruppe zwei, die sich geäußert haben, würden überwiegend (mehr als 2/3) die Betreuung an fünf Tagen benötigen. Das andere Drittel benötigte ebenfalls eine flexiblere Form. In der Gesamtsumme drückt sich diese Übereinstimmung in der Verteilung von 54,6% für fünf Tage und 28,5% für ein bis vier Tage aus. Die hohe Zahl von k.A. aus Gruppe 2 lässt die Übereinstimmung zu dem eben gesagten nicht sofort erkennen.

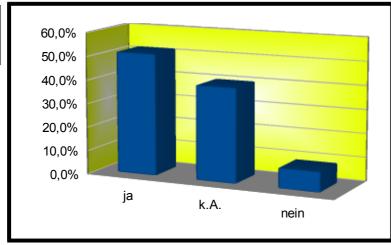
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Sollte eine flexible Nutzung des Betreuungsangebotes (z.B. vorzeitiges Abholen) möglich sein?

ja	96,2%
k.A.	0,6%
nein	3,2%



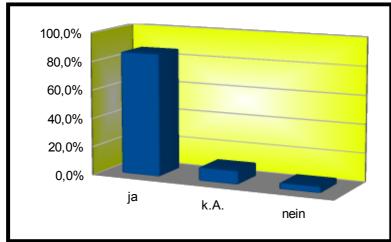
Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Sollte eine flexible Nutzung des Betreuungsangebotes (z.B. vorzeitiges Abholen) möglich sein?

ja	51,5% 39,9%
k.A.	39,9%
nein	8,6%



Summe Sollte eine flexible Nutzung des Betreuungsangebotes (z.B. vorzeitiges Abholen) möglich sein?

ja	86,1%
k.A.	9,5%
nein	4,4%

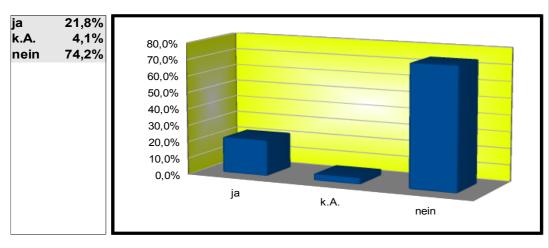


Kommentar:

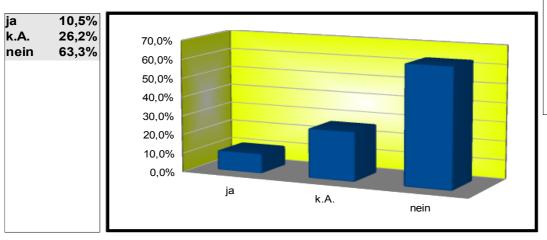
Bei Gruppe 1 sieht man unmittelbar, dass mehr Flexibilität bei den Abholzeiten ein Anliegen der Großen Mehrheit der Befragten ist. Damit ist natürlich noch nichts darüber gesagt, wie dies organisiert werden muss.

In Gruppe 2 ist das Ergebnis etwas weniger deutlich. Betrachtet man auch hier nur die Antworten für Ja und Nein, ergibt sich eine Verteilung von etwa 5/6 für Ja zu 1/6 für Nein. Auch dies führt klar zu der Aussage, dass mehr Flexibilität gewünscht wird. In der Gesamtsumme unterstreicht das Ergebnis von 86,1% für mehr Flexibilität nochmal die eben genannte Deutung.

Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Fänden Sie es sinnvoll, wenn der Unterricht auf Vor- und Nachmittag verteilt würde (Rhythmisierter, gebundener Ganztag als verbindliches Angebot mit Teilnahmepflicht)?



Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Fänden Sie es sinnvoll, wenn der Unterricht auf Vor- und Nachmittag verteilt würde (Rhythmisierter, gebundener Ganztag als verbindliches Angebot mit Teilnahmepflicht)?

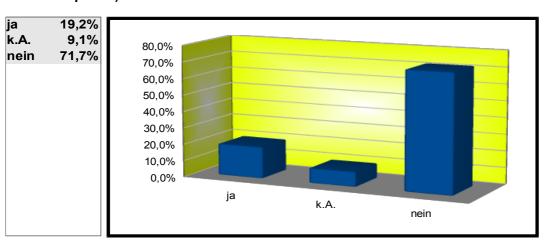


Kommentar:

Bei dieser Frage ergibt sich ebenfalls ein deutliches Bild. In der Gruppe 1 sind 74,2% der Befragten gegen die Einführung eine verpflichtenden *Ganztagsunterrichts* . In Gruppe 2 ist das Ergebnis sogar noch deutlicher, wenn man nur die Ja und Nein Antworten berücksichtigt. Dann ergibt sich eine Zustimmung von über 80%. In der Gesamtsumme bleibt das deutliche

Ergebnis mit 71,7% bestehen.

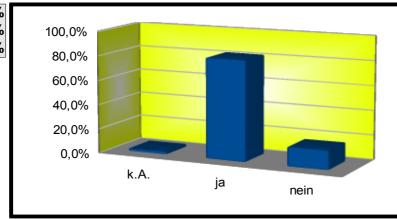
Summe Fänden Sie es sinnvoll, wenn der Unterricht auf Vor- und Nachmittag verteilt würde (Rhythmisierter, gebundener Ganztag als verbindliches Angebot mit Teilnahmepflicht)?



Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung

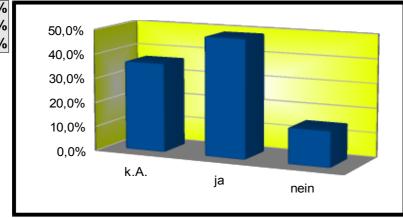
Ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Kind innerhalb der Betreuungszeit an Angeboten von außerschulischen Partnern (z.B. Sportvereinen, Musikschulen) teilnehmen kann?

k.A.	2,4%
ja	81,9%
nein	15,7%



Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Kind innerhalb der Betreuungszeit an Angeboten von außerschulischen Partnern (z.B. Sportvereinen, Musikschulen) teilnehmen kann?

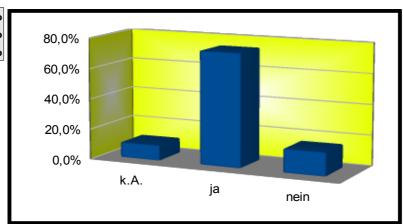
k.A.	36,5%
ja	48,8%
nein	14,7%



Summe

Ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Kind innerhalb der Betreuungszeit an Angeboten von außerschulischen Partnern (z.B. Sportvereinen, Musikschulen) teilnehmen kann?

k.A.	10,1%
ja	74,4%
nein	15,5%

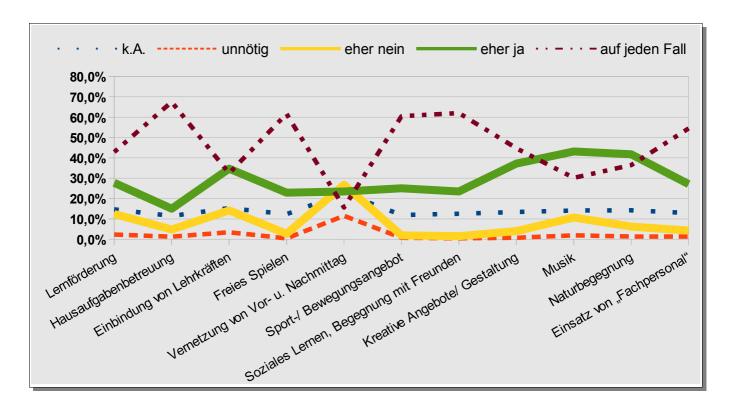


Kommentar:

Auch hier gibt es in Gruppe 1 eine sehr klare Mehrheit. 81.9% möchten ihren Kindern ermöglichen, Angebote von außerschulischen Partnern zu nutzen. Die in vielen Städten schon vorhandenen Kooperationen sollten entsprechend gepflegt und ausgebaut werden. In Gruppe zwei wird ebenfalls positiv geantwortet, wenn man die Antworten ohne Angabe ausklammert, dann sind über 3/4 der Befragten aus Gruppe 2 für die Einbindung außerschulischer Partner. In der Gesamtsumme spiegelt sich dies mit einer Zustimmung von fast 75% wieder.

Frage: Welche Aspekte sind Ihnen bei der Betreuung besonders wichtig? (Gesamtheit der Befragten)

	k.A.	unnötig	eher nein	eher ja	auf jeden Fall
Lernförderung	14,7%	2,3%	12,4%	27,8%	42,9%
Hausaufgabenbetreuung	11,4%	1,3%	4,8%	15,0%	67,5%
Einbindung von Lehrkräften	15,3%	3,4%	14,2%	34,7%	32,4%
Freies Spielen	12,3%	0,4%	2,7%	22,9%	61,7%
Vernetzung von Vor- u. Nachmittag	22,6%	11,5%	26,7%	23,5%	15,6%
Sport-/ Bewegungsangebot	11,9%	0,7%	1,9%	25,0%	60,5%
Soziales Lernen, Begegnung mit Freunden	12,5%	0,5%	1,5%	23,5%	62,0%
Kreative Angebote/ Gestaltung	13,4%	0,7%	4,0%	37,2%	44,7%
Musik	14,1%	1,9%	10,7%	43,1%	30,2%
Naturbegegnung Naturbegegnung	14,2%	1,3%	6,2%	41,8%	36,4%
Einsatz von "Fachpersonal"(ausgebildete Erz./ Sozpäd.)	12,9%	1,3%	4,2%	27,1%	54,5%

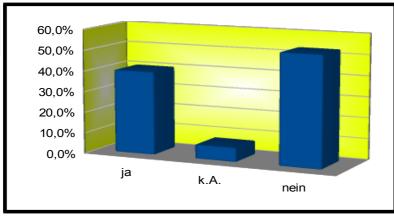


Kommentar:

Bei der Frage nach den besonders wichtigen Aspekten für die Betreuung ergaben sich klare Schwerpunkte. Wenn man die positiven Antworten (eher ja und auf jeden Fall) zusammen nimmt, dann entfielen auf Lernförderung 70,7%, auf Hausaufgabenbetreuung 82,5%, auf Einbindung von Lehrkräften 67,1%, auf Freies Spielen 84,6%, auf Vernetzung von Vor- und Nachmittag 39,1%, auf Sport-/Bewegungsangebot 85,5%, auf soziales Lernen, Begegnung mit Freunden 85,5%, auf Kreative Angebote/Gestaltung 81,9%, auf Musik 73,3%, auf Naturbegegnung 78,2% und auf Einsatz von "Fachpersonal" 81,6 %. Bis auf die Vernetzung von Vor- und Nachmittag finden alle anderen Punkte die Zustimmung von mindestens 2/3 der Befragten, dabei liegen Freies Spiel, Bewegung und Begegnung mit Freunden an der Spitze. Die Frage nach der Vernetzung von Vor- und Nachmittag weist die mit Abstand größte Zahl der nicht gegebenen Antwort auf. Dies deutet darauf hin, dass sie eher unklar formuliert war. Es gibt zudem eine starke Übereinstimmung von Ablehnung eines gebundenen Ganztages mit einer negativen Antwort zur Vernetzung. Für uns betrifft Vernetzung die bessere Zusammenarbeit von Lehrern und Betreuungskräften im Ganztagsbereich. Dies ist unabhängig von der Organisationsform zu betrachten.

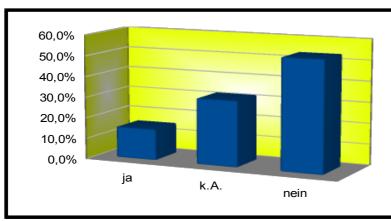
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Möchten Sie bei der Planung der Betreuungsangebote mitwirken?

ja 40,1% k.A. 6,8% nein 53,1%



Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Möchten Sie bei der Planung der Betreuungsangebote mitwirken?

ja	14,9%
k.A.	31,6%
nein	53,5%

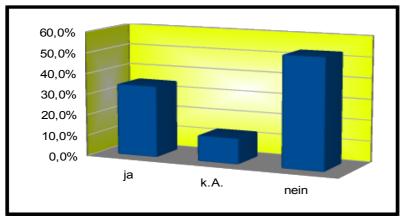


Kommentar:

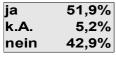
Bei dieser Frage ist die absolute Zahl der Antworten wichtiger als die prozentuale Verteilung. Natürlich haben nicht alle Eltern Zeit, an der Planung mitzuwirken, fast 2000 Eltern in der Gruppe 1 stellen ein großes Potential dar, welches unbedingt genutzt werden sollte. Auch in der Gruppe 2 gibt es zahlreiche Personen, die sich für die Planung interessieren und für die Mitwirkung gewonnen werden können. Betrachtet man die Gesamtsumme, handelt es sich um etwa 2200 Personen!

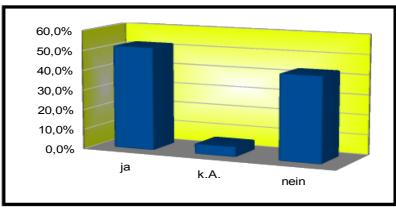
Summe Möchten Sie bei der Planung der Betreuungsangebote mitwirken?

ja	34,4%
k.A.	12,4%
nein	53,2%



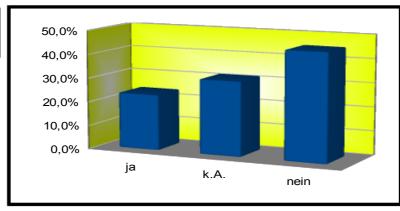
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Können Sie sich vorstellen, sich an der Gestaltung des Betreuungsangebotes (gelegentlich) zu beteiligen?





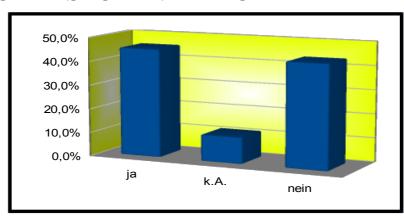
Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Können Sie sich vorstellen, sich an der Gestaltung des Betreuungsangebotes (gelegentlich) zu beteiligen?

ja	23,4%
k.A.	31,3%
nein	45,2%



Summe Können Sie sich vorstellen, sich an der Gestaltung des Betreuungsangebotes (gelegentlich) zu beteiligen?

ja	45,5%
k.A.	11,1%
nein	43,4%



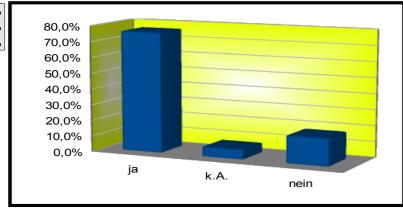
Kommentar:

Hier sind die Antworten in Gruppe 1 noch ermutigender als bei der vorangegangenen Frage! Über die Hälfte der Eltern dieser Gruppe, also über 2500 Personen, wären unter Umständen bereit, sich aktiv bei der Gestaltung des Betreuungsangebote s einzubringen. Dadurch könnte eine Vielzahl von Angeboten gemacht werden, die den Kindern immer wieder neue Möglichkeiten eröffnen. Auch bei den Befragten der Gruppe 2 gibt es eine große Zahl von hilfsbereiten Eltern. über 300. In der Gesamtheit kommen wir damit auf etwa als 2900

Personen!

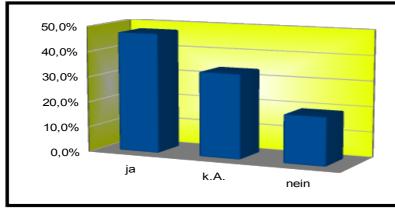
Gruppe 1- Ich benötige eine Betreuung Sollen die Eltern betreuter Kinder ein eigenes Mitwirkungsgremium erhalten, dessen Vorsitzende/r bei Schulpflegschaftssitzungen und Schulkonferenzen zum Tagesordnungspunkt OGS eingeladen werden?

ja 76,3% k.A. 6,3% nein 17,3%



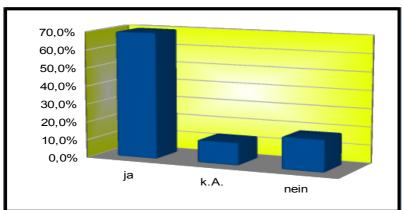
Gruppe 2- Ich benötige keine Betreuung Sollen die Eltern betreuter Kinder ein eigenes Mitwirkungsgremium erhalten, dessen Vorsitzende/r bei Schulpflegschaftssitzungen und Schulkonferenzen zum Tagesordnungspunkt OGS eingeladen werden?

ja	47,4%
k.A.	33,5%
nein	19,1%



Summe Sollen die Eltern betreuter Kinder ein eigenes Mitwirkungsgremium erhalten, dessen Vorsitzende/r bei Schulpflegschaftssitzungen und Schulkonferenzen zum Tagesordnungspunkt OGS eingeladen werden?

ja	69,8%
k.A.	12,5%
nein	17,7%



Kommentar:

Hier gibt es wieder eine sehr deutliche Aussage, Über 75% der Befragten aus Gruppe 1 wünschen sich ein eigenes Mitwirkungsgremium für die Eltern in der Betreuungsform und eine Vertretung in der Schulkonferenz. Dies ist eine einfache und wirksame Maßnahme, die Rolle der Betreuung in der Schule zu stärken und Elternwünsche vor Ort umsetzen zu können. Auch die Befragten der Gruppe 2 sprechen sich

der Gruppe 2
sprechen sich
deutlich für diese
erweiterte Form der
Mitbestimmung aus.
Im Gesamtergebnis
kommen wir so auf
fast 70%
Zustimmung.

3.3 Kommentar zu den Ergebnissen

Von Michael Töpler

Bevor ich die eben gesehenen Ergebnisse noch einmal im Zusammenhang kommentiere, hier eine Auswahl der Kommentare auf Fragebögen, die uns per Post, per Mail oder Online erreicht haben. Weitere Kommentare finden Sie auf den "Papierschnipseln" im hinteren Teil dieses Heftes. Dabei steht jeder Kommentar für sich, es sind nicht unbedingt Aussagen, denen die Mehrheit der Befragten zustimmen würden:

Uns wären flexible Abholzeiten sehr wichtig. Wir sind im Schichtdienst berufstätig, würden aber gerne an freien Tagen oder Frühschichten unseren Sohn selbst betreuen oder etwas mit ihm unternehmen. Dies ist leider zur Zeit durch die verbindlichen Zeiten (15:00 Uhr) der OGS nicht möglich.

In meinem Fall brauche ich eigentlich ein Betreuungsangebot, das die gleiche Flexibilität hat, die von mir im Job gefordert ist - eigentlich ist keine Woche wie die andere.

In unserer Einrichtung gibt es 120 OGS-Plätze und Kinder. Es arbeiten 5 Betreuer (ohne Küche, aber mit Jahrespraktikantin und Leitung). Ich finde das einfach zu wenig. Denn schon alleine für die Beaufsichtigung auf dem Schulhof wären min. 2 Personen notwendig. Außerdem würde ich mir wünschen, wenn es bei der OGS genauso Elternabende geben würde wie in der Schule, eben verpflichtend. Man erfährt immer nur ein bisschen zwischen Tür und Angel.....

Wichtig ist ein Raumkonzept, das Ruhemöglichkeiten bietet. Dies bedeutet, dass die gesamten Räume der Schule auch am Nachmittag genutzt werden sollten.

Ich wünschte, wir hätten mehr Platz für die Kinder, die um halb Zwei abgeholt werden. Mehr Unterstützung in den Ferien. Und in den Ferien ein besseres Angebot oder Aktionen in der Betreuung. Es sind nun mal Ferien und man könnte es den Kindern, die schon nicht zuhause bleiben können, weil Mama (Papa) arbeiten müssen, ein wenig schöner gestalten. KinoStunde, gezielte Spiel-Aktionen (Schatzsuche) und und und. Aber es gibt einfach zu wenig Personal für solche Aktionen.

Bei einer nachmittäglichen Betreuung nur bis 16 Uhr ist es schwer als alleinerziehende Mutter einer Arbeit nachzugehen, wenn diese auch noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden muss und dann auch die Rückfahrt eingeplant werden muss.

- 1.Die Betreuungsschlüssel müssen gesetzlich festgelegt werden. Es kann nicht sein, dass auf 50 Kinder 1 Betreuungskraft kommt.
 - 2. Die Betreuungskräfte müssen sozial kompetent und qualitativ gut ausgebildet sein und entsprechend bezahlt werden (weg von den 400€ Kräften).
- 3. Die Mitbestimmungsrechte von OGS Eltern müssen gesetzlich gestärkt werden. Sie müssen eine Interessenvertretung innerhalb der OGS Elternschaft wählen können und diese vertritt dann Ihre Interessen bei der Schulpflegschaft bzw. Schulkonferenz

Eine OGATA ist keine Familienersatz, auch wenn sie wie die unsere sehr,sehr gut ist! Daher sollte es immer möglich sein, das Kind an den "arbeitsfreien" Tagen direkt nach Schulschluss mitzunehmen. Ich habe mich damals bewusst für meine Familie und daher eine reduzierte Arbeitszeit entschieden. Jetzt will man mir das Kind in der Schule "klauen". Warum soll es in Schule sitzen, obwohl ich an 3 Tagen zu Hause bin? Mein Kind kämpft um jede Familienzeit und auch der Sport ist ihm sehr wichtig. Die aktuelle Familienpolitik muss diese Bedürfnisse berücksichtigen. Kein pädagogisches OGATA-Konzept kann so gut sein, dass es ein intaktes Familienleben ersetzt.

Tatsächliche Ganztagsschule unter der Obhut des Schulträgers, verknüpft mit den Sport-/ Musikvereinen vor Ort, päd. Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit,so, wie es schon jahrelang in angelsächsichen Ländern angeboten wird. Die OGS ist weder "Fisch noch Fleisch".

Qualität der Betreuung ist wichtiger als umfangreiche Bandbreite des Angebots. Bei uns werden zur Zeit zwar viele Themenbereiche (Kreativität, Sport etc.) abgedeckt, aber es plätschert an der Oberfläche und macht deshalb weniger Spaß.

Es wäre mir SEHR WICHTIG das der Unterschied zwischen "Betreuungskindern" und "Abholkindern" verwischt wird. Unser Kind hat die Betreuung des Kindergartens genutzt, dort war es normal das man auch einmal über Mittag blieb und eher die Ausnahme vor dem Mittag abgeholt zu werden. Kinder, welche früh zu Hause waren - waren bis zum Ende nicht gut in die Gruppen integriert. Ich denke dieses gilt analog für die Schulen und deren Betreuung.

Angemessener Betreuungsschlüssel und konstantes Personal. Derzeit werden bei uns ca. 90 Kinder von 3 festen Erzieherinnen und einigen älteren Schülern betreut, die aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen ständig wechseln.

Taggenaue Abrechnung des Mensaessens! Fragebogen in Kindertagesstätten verteilen. Von den GS-Eltern hat sich nun schon jeder mit den Gegebenheiten vor Ort arrangiert und somit seinen Beruf weiter geplant. Wichtiger ist es zu erfragen, was wohl in der Zukunft von Nutzen wäre um Müttern den Einstieg in den Beruf zu erleichtern. Teilzeitjobs, die sich mit unserer Ganztagsöffnung vereinbaren lassen, sind schwer zu bekommen und bei den AG nicht gerne gesehen. Viele Teilzeitkräfte müssen in Wechselschichten arbeiten, die nicht gerade um 16.00 Uhr zu Ende sind. Ebenso gibt es genug Väter, die auch nicht um 16.00 Uhr zu Hause sind.

Die Frage ist, ob es um verlässliche Betreuung geht, damit Familie und Beruf vereinbar sind. Hierzu benötigt man keine ausgebildeten Erzieher/Sozialpädagogen. Geht es um ein Bildungskonzept, dann schon. Wobei auch hier die Betreuung sich flexibel auf die Lebenssituation der Familie einrichten muss. Flexibel bedeutet NICHT unzuverlässig. Selbstverständlich erscheinen die Kinder zu den verabredeten Zeiten und werden aus Förderangeboten wie AGs nicht abgeholt, nur weil gerade die Sonne scheint und man gemeinsam ein Eis essen gehen kann. Der Erlass verlangt eigentlich, sehr viel Geld für Personal, Material und Räumlichkeiten zu investieren, um den Ansprüchen auch nur ansatzweise zu genügen.

Das Personal ist sehr engagiert. Ich würde mir für das Personal feste Stellen unter guten Arbeitsbedingungen wünschen. Ich möchte auf jeden Fall flexible Abholmöglichkeiten, natürlich so, dass ich mich immer im Vorhinein für eine Woche festlege, aber ich will an mindestens 2 Tagen in der Woche das Recht haben, ab 12.30 h abzuholen.

Es sollte nach einem stimmigen Gesamtkonzept gearbeitet werden.

In Einzelfällen sollte es möglich sein, das Kind eher aus der Nachmittagsbetreuung herauszuholen. In der Regel sollte ein fester Rhythmus bestehen, aber Ausnahmesituationen sollten ohne große Probleme gewährleistet werden. Außerdem sollte es keine Verpflichtung geben, dass das Kind ab 8.00 Uhr in der Betreuung sein muss, wenn es z.B. erst in der 2. Stunde Unterricht hat.

Viel zu strukturierter und mit ständigen Regeln behafteter OGS betrieb nach z.B. 6 Stunden Unterricht. Bedürfnisse wie kleine Pause nach dem Unterricht nicht möglich, da es sofort mit Essen, Hausaufgaben, etc. weitergeht. Kinder sind total erschöpft nach so einem Tag Grundschule.

Betreuungsdauer sollten tagesscharf, aber einzeln buchbar sein (z.B. 2 x bis 17.00, 2 x bis 15.00 h und 1 x 13.00 h) und dann für ein Schulhalbjahr verbindlich sein. So besteht für beide Seiten Planungssicherheit und Flexibilität.

Ich möchte keine Betreuung, sondern einen Schultag, der morgens startet und um 16.00 Uhr endet und alle Aspekte umfasst. Es geht nicht nur um Betreuung, sondern um unterrichten, erziehen, fördern und fordern und darum in der Gemeinschaft Spaß zu haben.

In unserer OGS gibt es viele ungelernte Kräfte, die jedoch selbst Mütter sind und wissen, wie man mit Kindern umgeht. Beim Einsatz vom "Fachpersonal" habe ich deswegen zu "eher nein" votiert, da durch Fortbildungsmaßnahmen dieser Personenkreis ausreichen geschult und vorbereitet werden kann. Nachmittags ist für uns eine gute, d.h. nette, einfühlsame und in Bezug auf Kinder kompetente Betreuung wichtig; Erfahrungen haben gezeigt, dass dies z.T. beim Fachpersonal nicht besser ist als bei unseren Betreuerinnen!

Da ich das Gefühl habe, dass im Moment eine Entmündigung der Eltern stattfindet, frei über die verbleibende Zeit nach der Arbeit oder Weiterbildung mit ihren Kindern verfügen zu dürfen (was eigentlich selbstverständlich sein müsste, schließlich sind sie immer noch die Erziehungsberechtigten und nicht das Land NRW, nur weil sie ihr Kind bei der OGS angemeldet haben!!!), ist mein größtes Anliegen eine Flexibilität bei den Abholzeiten. Wenn die Schule Angst davor hat, die AGs dann nicht mit ausreichend Kindern besetzen zu können,um so eine Bezuschussung vom Land zu rechtfertigen, könnten doch auch Kinder, die nicht in der OGS angemeldet sind, aber dennoch Interesse haben an 1-2 Nachmittagsangeboten teilzunehmen, die Möglichkeit haben, sich gegen Bezahlung dafür anzumelden.

Ich habe mit meinen Kindern bereits in der Schweiz und in Österreich gelebt. Ich finde die Betreuungsformen in Düsseldorf (OGS, Angebote der AGs) hervorragend und bin als Berufstätige sehr dankbar!

Bei Schülern und Eltern herrscht vermehrt Unzufriedenheit bzgl. des Mittagessens. Angebote der Elternschaft, nach Alternativen zu suchen, werden im Vorfeld abgeblockt. Eine Beteiligung der Elternschaft bei der Wahl des Caterers wäre wünschenswert!

Bitte keine Kinderverwahrung, sondern Kinderbetreuung. - Dass keine Unterrichtsnachbereitung (Hausaufgaben)o.-vorbereitung (Referate) mehr zu Hause erfolgen muss. D.h., wenn Schulschluss ist, dann sollten die Kinder tatsächlich frei haben.

Kommentar:

von Michael Töpler

Die Zahl der Antworten auf unsere Umfrage macht uns sehr zufrieden. Wir verstehen nun immer besser, was Eltern in NRW für Wünsche bezüglich der Betreuung ihrer Kinder im Rahmen einer schulischen Organisation haben. Bestimmte Schwerpunkte sind klar zu erkennen. Zum einen muss es eine flexiblere Regelung der Abholzeiten geben. Dies ist gar nicht so kompliziert, weil dafür kein Gesetz, sondern nur ein Erlass geändert werden muss. Wir werden mit dem Schulministerium intensive Gespräche darüber führen, wie sich die Situation der Kinder und der Eltern (aber natürlich immer auch der Beschäftigten in der Betreuung) verbessern lassen. Durch die Vielzahl der Antworten haben wir nun die notwendige Grundlage für konstruktive Gespräche.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Mittagessen. Zunächst einmal muss man sich klar machen, dass man das Mittagessen durchaus zu einem verpflichtenden Angebot der Schule erklären könnte, an dem jedes Kind teilnehmen muss. Dann wäre aber das Land in der Pflicht, für die Kosten und die Qualitätssicherung geradezustehen. Dies wird vermutlich nur passieren, wenn der gebundene Ganztag eingeführt wird, über dessen pädagogischen Wert zumindest noch gestritten wird.

Das Thema pädagogischer Wert führt zu einem weiteren Punkt, nämlich der Frage, warum die Betreuung an Grundschulen über fünf Nachmittage in der Woche gehen muss, um pädagogisch wertvoll zu sein. Im Kindergarten gibt es verschiedene Modelle, die teilweise gar keine, teilweise eine zeitweise oder eine durchgehende Betreuung an den Nachmittagen der Woche vorsieht. Jede Variante gilt als pädagogisch sinnvoll. An den Gesamtschulen erstreckt sich der Ganztagsunterricht nur auf drei Nachmittage in der Woche. Auch dies ist pädagogisch sinnvoll. Warum müssen Grundschüler dann zwingend an fünf Nachmittagen in der Woche in der Betreuung sein? Darüber ist zu reden.

Wie bereits erwähnt, geht die Auswertung der Fragebögen noch weiter. Das Endergebnis können Sie dann gerne auf unserer Homepage betrachten.

Bei der Auswertung ergaben sich wieder neue Fragen und Gedanken: Hätten wir dies oder jenes zusätzlich fragen sollen? Was folgt aus bestimmten Meinungen der Eltern? Muss die Verwaltung in erster Linie die Wünsche der Eltern umsetzen oder müssen die Eltern für manche neue Idee erst gewonnen werden?

Wir danken allen Eltern nochmals herzlich, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

3.4 Informationen zum Ganztag

Die folgenden ausgesprochen informativen Artikel stammen von der Internetseite der Serviceagentur "Ganztägig Lernen in Nordrhein – Westfalen".

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW), des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DJKS) gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V..

Zu finden sind die Artikel unter http://www.ganztag-nrw.de/front_content.php?idcat=920 und den weiteren Menüpunkten.

Die Artikel, in denen die Teilnahmepflicht und die Betreuungsverträge erläutert werden, werfen jedoch aus Sicht von Eltern etliche Fragen auf.

Z.B. stellt sich die Frage, wie Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder Unterstützung und Stärkung erfahren, wenn die Kommunen bei bestehender Erlasslage dringend auf die Einhaltung einer in der Regel täglichen Teilnahmepflicht bis 15 Uhr bestehen müssen, was nur geringem Spielraum für Ausnahmen zulässt.

Eltern fragen, warum bei nicht festgelegten Qualitätsstandards – dies wird auch bei den Empfehlungen der Bildungskonferenz beim Thema "Ganztag entwickeln" als "Baustelle" bezeichnet – ihren Kindern eine möglichst tägliche Teilnahme vorgeschrieben wird. Dies wird gerade mit Blick auf die StEG-Studie von vielen Eltern kritisch gesehen, da der reinen Teilnahme am Ganztag keine so große Wirkung bescheinigt wird wie eine hohe Qualität der Angebote dies zu leisten vermag.

Ein weiterer Punkt ist die Teilnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Wenn Inklusion auch in der Betreuungsform "Offener Ganztag" gelebt werden soll, wäre es aus Elternsicht sinnvoll, häufige Arzt- und Therapietermine nicht als Kriterium betrachtet zu wissen, weshalb ihre Kinder den offenen Ganztag nicht besuchen sollten.

3.4.1 Teilnahmepflicht in der OGS

Zusammenfassung:

Die Regelungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eröffnen flexible Möglichkeiten. Die tägliche Anwesenheit ist in den in der jeweiligen OGS geltenden Zeiten "in der Regel" erforderlich. Ausnahmen werden vor Ort entschieden. Es ist allerdings erforderlich, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Das Land erlässt keine Vorgaben, welche Ausnahmen zulässig sind, weil es weder sinnvoll noch möglich ist, einen landesweiten Katalog von Ausnahmen zu erstellen, der alle denkbaren Optionen erfasst.

Alternativen durch Betreuungspauschale:

Unabhängig davon gibt es für Eltern, die flexible Abholzeiten wünschen, Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung. Das MSW stellt den Schulträgern für jede Offene Ganztagsschule eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 € pro Grundschule und 6.500 € pro Förderschule zur Verfügung. Damit können beispielsweise Bedarfe von Eltern befriedigt werden, die lediglich eine Übermittagsbetreuung oder eine gelegentliche Betreuung an einzelnen Tagen wünschen. Es liegt in der Entscheidungshoheit des Schulträgers, ob und wie er diese Möglichkeit nutzt. Seine Entscheidung hängt u.a. davon ab, o eine ausreichend große Zahl von Eltern außerhalb der Offenen Ganztagsschule solche Bedarfe äußert. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.

Die erlasslichen Grundlagen zur OGS im Hinblick auf die erforderliche Regelmäßigkeit der Teilnahme der Kinder haben sich seit 2003 nicht verändert. Es gelten folgende Regelungen:

1.2 (...) In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. (...)

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Pädagogisch fachliche Begründung der Regelungen:

- Die OGS verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarung von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist jedoch nur möglich, wenn auch eine fachliche Kohärenz der Angebote gewährleistet ist.
- Die einem Bildungsangebot angemessene Qualität ist nur erreichbar, wenn eine verlässliche regelmäßige Teilnahme der Kinder sichergestellt ist. Ein qualitativ hochwertiger Ganztagsbetrieb kann nur gewährleistet werden, wenn sich die Beteiligten vor Ort auf die Einhaltung bestimmter Regeln verständigen. Dazu gehört im Rahmen des Machbaren auch die Berücksichtigung von Elternwünschen nach Ausnahmen von der Regel. Gleichwohl wird es nicht möglich sein, alle Wünsche gleichermaßen zu erfüllen.
- Die Qualität der Arbeit in der OGS wird beeinträchtigt, wenn an jedem Tag bereits regelmäßig vor 15 Uhr manche Eltern ihre Kinder abholen, weil sie von einer Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen. Dies kann das Personal erheblich belasten, weil letztlich viel Zeit darauf verwendet werden muss, Kinder zu verabschieden oder nachzuhalten, welches Kind an welchem Tag teilnimmt oder nicht teilnimmt. Hinzu kommt die in den Gruppen durch ständiges Kommen und Gehen ausgelöste Unruhe. Mehrere Untersuchungen zur Wirksamkeit der Bildungsförderung im Ganztag haben festgestellt, dass der Erfolg der Bildungsförderung am besten gelingt, wenn die Schülerinnen und Schüler regelmäßig, d.h. in der Regel möglichst täglich, an den außerunterrichtlichen Angeboten des Ganztags teilnehmen. Zu diesem Ergebnis kommen beispielsweise die bundesweit aufgelegte und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG), ebenso die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene und in inzwischen in drei Phasen durchgeführte wissenschaftliche Begleitung zur offenen Ganztagsschule.

 Darüber hinaus stellen diese Studien fest, dass es für die Kinder wichtig ist, dass sie sich darauf verlassen können, dass sie die Kinder, die sie am einen Wochentag in der OGS treffen, auch an den anderen Tagen und in den nächsten Wochen treffen. Nur dann kann die OGS ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Entwicklung neuer Kinderfreundschaften, die gemeinsame Pflege neu entdeckter Interessen oder auch zum sozialen Lernen entfalten.

<u>Ausnahmeregelungen</u>: Gleichwohl mag es hin und wieder Gründe geben, dass ein Kind gelegentlich nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule teilnehmen kann. Der **Petitionsausschuss des Landtags** hat sich mit dieser Frage befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst:

"Mit der Petition wird eine flexiblere Handhabung der Ausnahmeregelungen bei der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule gefordert. Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagsschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus." Welche "Ausnahmeregelungen" möglich sind, wird im Detail somit vor Ort entschieden. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar voneinander unterschieden werden müssen. Der Schulträger bzw. der für die außerunterrichtlichen Angebote des Ganztags verantwortliche freie Träger kann in seinen Betreuungsverträgen mit den Eltern vorsehen, dass bei unregelmäßiger Teilnahme eine Kündigung erfolgt und der Platz anderweitig vergeben wird (vgl. hierzu Artikel "Betreuungsverträge").

3.4.2 Öffnungszeiten der OGS

Der Ganztags-Erlass (BASS 12-63 Nr. 2) sieht unter Nummer 5.2 vor, dass sich der Zeitrahmen der OGS unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit **in der Regel** an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr, erstreckt. Bei Bedarf kann der Zeitrahmen auch auf einen späteren Zeitpunkt als 16 Uhr erweitert werden. Diese Regelung enthält die Möglichkeit für die beteiligten Akteure (Schulträger, außerunterrichtlicher Träger, Schulleitung), im Kooperationsvertrag die OGS-Öffnungszeiten im Hinblick auf den **Beginn** und das **Ende** der OGS flexibel und bedarfsgerecht zu gestalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach der Erlassregelung eine Öffnungspflicht bis mindestens 15 Uhr besteht, die sowohl im Kooperationsvertrag und in den OGS-Verträgen mit den Eltern aufgenommen und vor Ort auch umgesetzt werden muss (<u>Teilnahmepflicht</u>). Wird dies nicht gewährleistet, kann es zu Rückforderungen der Fördergelder durch die Bewilligungsbehörden kommen.

Auch der <u>Fördererlass</u> von 2003 verweist unter Nr.4 (Zuwendungsvoraussetzungen) auf diesen Zeitrahmen. Dabei ist unter "Zeitrahmen" mehr zu verstehen als die tatsächliche Öffnung und Betreuungsmöglichkeit innerhalb der OGS. Vielmehr stellen die beiden gleichlautenden Formulierungen eine zeitliche Rahmensetzung dar, innerhalb derer die gesamte Arbeit in der OGS und vor allem auch die Vernetzung mit Schule stattfindet, damit eine umfassende Koordination und Kooperation der beiden Systeme ermöglicht und gewährleistet werden kann.

Die Fördergelder die an den außerunterrichtlichen Träger gezahlt werden, dienen auch dazu, dass Vernetzungsarbeit, Teilnahme am Unterricht, Austausch mit den Lehrkräften, Mitwirkung in Gremien und Steuergruppen, allgemeine Vorbereitung vor Ort in der OGS seitens des pädagogischen Personals des Trägers möglich ist. Die Zielsetzung der OGS als Bildungs- und Erziehungsinstitution soll eben nicht eine bloße Betreuung darstellen, die lediglich zeitliche Betreuungslücken der Eltern auffängt, sondern ein umfassendes Konzept der Bildungsförderung der anvertrauten Kinder, das eine Vernetzung und Rhythmisierung des Unterrichts und der Angebote im Rahmen der OGS verfolgt und somit auch Bildungschancengleichheit aller Kinder ermöglicht. Die Umsetzung dieser Zielsetzung sowie die Entwicklung und Sicherstellung von Qualitätsstandards ist auch hinsichtlich der Finanzierung nur möglich, wenn die OGS nicht als ein bloßes Betreuungskonzept verstanden wird, bei dem von 8 Uhr morgens durchgängig bis 16 Uhr nachmittags die Kinder nach Bedarf abgegeben und wieder abgeholt werden.

Bei der Regelung der Öffnungszeiten sollte bedacht werden, dass Unterrichtszeiten It. Nr. 10.5 des

Ganztagserlasses durch die Schule sicherzustellen sind. Nr. 10.6 verlangt von den Schulen auch "geeignete Vertretungskonzepte", damit Unterricht oder andere von Lehrkräften durchgeführte Angebote nicht ausfallen. Insofern ist es weder erforderlich noch statthaft, dass das Personal außerschulischer Träger zur Vertretung von Unterricht oder anderen von Lehrkräften abzudeckenden Angeboten herangezogen wird. Manche Träger öffnen daher den OGS-Betrieb erst gegen 11 oder 11.30 Uhr. Besteht seitens der Eltern und/ oder seitens der Schule ein Bedarf nach einem Frühangebot oder nur der Betreuung an wenigen Unterrichtstagen, bieten der Fördererlass und der Grundlagenerlass die Möglichkeit der Gewährung einer Betreuungspauschale, die diesen Bedarf abdecken soll. Um sicherzustellen, dass zum einen ein bedarfsgerechtes Angebot hinsichtlich der Öffnungszeiten seitens des Trägers vorgehalten und zum anderen ein bedarfsgerechtes Angebot hinsichtlich Qualität, Zielsetzung sowie Finanzierung gewährleistet werden kann, ist zu empfehlen, dass Schulträger, außerunterrichtlicher Träger sowie Schulleitung vorab entsprechende verbindliche Regelungen im Kooperationsvertrag für die Öffnungszeiten der OGS treffen, um Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten sichern.

3.4.3 Betreuungsverträge

Zwischen dem Träger einer OGS und den Erziehungsberechtigten der jeweils angemeldeten Schüler und Schülerinnen wird ein sogenannter "Betreuungsvertrag" geschlossen, der insbesondere zum einen primäre Leistungspflichten wie die Zahlung des Elternbeitrages und die Zahlung des Essensgeldes (an die Kommune oder den Träger der OGS), zum anderen die Gewährleistung geregelter Öffnungszeiten und Vorhaltung eines pädagogischen Konzepts, zum Inhalt hat. Aber auch weitere Rechte und Pflichten der Vertragspartner können vertraglich geregelt werden.

Diese Verträge lassen sich nicht unter die klassischen Vertragstypen (wie z.B. Werk-, Dienst, Kaufvertrag) subsumieren und stellen eine eigene Vertragsart dar. Für die differierenden Elemente, die in einem Betreuungsvertrag aufeinandertreffen, gelten damit auch unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, einzelne zentrale rechtliche Aspekte herauszunehmen und diese hinsichtlich ihrer vertraglichen Regelungsbedürftigkeit in Betreuungsverträgen zu untersuchen.

Teilnahmepflicht

Es ist insbesondere im Hinblick auf das Ziel, den Bildungsauftrag in der OGS umfassend umzusetzen und die OGS verlässlich zu gestalten, unerlässlich, eine Vereinbarung zwischen dem Träger der OGS und den Erziehungsberechtigten zu treffen, welche Grundsätze der Teilnahme für die angemeldeten Kinder gelten sollen. Damit sollen ein geregelter OGS-Alltag entstehen und die jeweiligen pädagogischen Konzepte vor Ort implementiert werden können. Eine auf diesem Gedanken basierende Teilnahmepflicht sollte daher vertraglich fixiert werden. Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Ein schriftlich fixierter Vertrag ist in jedem Fall sinnvoller, um stets einen Überblick über sämtliche Vertragsmodalitäten zu haben. Außerdem bietet ein schriftlicher Betreuungsvertrag die nötige Rechtssicherheit und Transparenz.

Die konkrete vertragliche Gestaltung kann dann unter Hinweis und Einbeziehung der zurzeit geltenden Erlasslage erfolgen. Diese sieht sowohl eine regelmäßige und tägliche Teilnahme im Regelfall nach erfolgter freiwilliger Anmeldung vor (vgl. 2 BASS 12-63 Nr.2 - 1.2 Spiegelstrich). Gemäß BASS 12-63 Nr.2 - 5.2 erstreckt sich der Zeitrahmen der OGS (unter Einschluss der regulären Unterrichtszeiten) von spätestens 8 Uhr bis mindestens 15 Uhr, in der Regel jedoch bis 16 Uhr und bei Bedarf auch länger.

Auch die Durchsetzbarkeit der Teilnahmepflicht bzw. die Folgen von Verstößen dagegen sollten sich im Vertragstext des Betreuungsvertrages wiederfinden. Dies ist auch im Hinblick auf eine transparente und eindeutige Festlegung und Beschreibung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sinnvoll.

Auch aus Sicht der Kommunen wäre eine vertraglich konkretisierte Teilnahmepflicht wünschenswert. Die Kommunen könnten ihrer Hinwirkungspflicht auf die vollständige Implementierung der Erlasslage Genüge tun, in dem sie zum Beispiel die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel im Kooperationsvertrag zwischen Schulträger, Kommune und Träger der OGS, anregen. In dieser Klausel könnte eine Zusage des Trägers der OGS festgelegt werden, eine Teilnahmepflicht in seine

¹ Bei dem Begriff "Betreuungsvertrag" handelt es sich um einen in der Praxis üblicherweise verwendeten Begriff, der jedoch keine inhaltliche Qualifizierung als Betreuungsmaßnahme beinhaltet - möglich wären deswegen auch inhaltlich genauere Begriffe wie "OGS-Vertrag" oder "Vertrag über die Teilnahme an der OGS"

Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen und vor Ort durchzusetzen.

Jedoch sollte aber in jedem Fall ein genereller Ausnahmetatbestand von der Teilnahmepflicht im Betreuungsvertrag formuliert werden, der den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bietet, das Kind in Absprache mit OGS-Leitung und Schulleitung bei Vorliegen von nachvollziehbaren, ausnahmsweise vorliegenden Gründen vor 15 Uhr abzuholen (Hier ein Beispiel aus der Praxis: Ein Bundesligaverein aus NRW fördert jeden Montag junge Nachwuchstalente in der Zeit von 11 bis 16 Uhr. Ein solches Nachwuchstalent wird von der 4. bis zur 6.Stunde von der Schulleitung vom Unterricht freigestellt und im Anschluss daran selbstverständlich auch von der Teilnahme an der OGS durch die OGS-Leitung freigestellt). Gleichzeitig sollte formuliert werden, dass solche Ausnahmen tatsächlich Ausnahmen bleiben und die regelmäßige, d.h. tägliche Teilnahme in den jeweils geltenden OGS-Zeiten die Regel darstellt.

Bei regelmäßigen Terminen (z.B. Arztbesuche, therapeutische Termine), die dazu führen, dass Schüler und Schülerinnen mehr oder weniger regelmäßig nicht an der OGS bis 15 Uhr teilnehmen können, stellt sich die Frage, ob die OGS für das jeweilige Kind das richtige Angebot darstellt und nicht die Inanspruchnahme von Angeboten im Rahmen der <u>Betreuungspauschale</u> sinnvoller wäre.

Kündigung

Im Anschluss an das Thema der Teilnahmepflicht und Verstößen dagegen ist die generelle Frage der in Betreuungsverträgen zu regelnden und regelbaren Kündigungsmöglichkeiten. Hierbei ist es sinnvoll, zwischen den Kündigungsmöglichkeiten seitens der Erziehungsberechtigten und denen des Trägers der OGS zu unterscheiden:

Seitens der Erziehungsberechtigten

Den Erziehungsberechtigten sollte die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vertraglich offen gehalten werden. Wichtige Gründe stellen zum Beispiel Schulwechsel, Umzug oder gesundheitliche ärztlich attestierte Probleme, die zu einer mangelnden Teilnahmefähigkeit führen, dar. Hierbei sollte eine angemessene Kündigungsfrist gewahrt werden, damit alle Beteiligten sich auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses einstellen können. Interessengerecht erscheint insoweit eine Kündigungsfrist mit einem längeren Vorlauf von ggf. bis zu drei Monaten, die damit gleichlaufend ist zur Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, die dann mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt. Für den Träger sind unterjährige Kündigungen nach dem festgelegten Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze (1.Schultag nach den Herbstferien, vgl. BASS 11-02 Nr.19 - 6.2.2.) i.d.R. förderunschädlich. Ferner sollte ein Schriftformerfordernis mit entsprechendem Nachweis bzw. Begründung für die Kündigung konstituiert werden, was im Übrigen auch für alle nachfolgenden Kündigungsmöglichkeiten gilt.

Seitens des Trägers der OGS

Dem Träger der OGS sollten für verschiedene denkbare Situationen ebenfalls eine Kündigungsmöglichkeit eingeräumt werden. Ein Fall wäre zum Beispiel, wenn alle vorhandenen Hilfesysteme (Eltern, Schulleitung, externe Stellen) zur Integration eines Kindes in die OGS genutzt worden sind, diese jedoch fehlgeschlagen sind und sich das das Kind als nicht tragbar und damit als nicht "OGS-fähig" erweist. Dies ist stets dann gegeben, wenn das Kind eine Gefahr für sich und andere darstellt. Liegt eine solche Situation vor, berichten die OGS-Leitung und die Schulleitung schriftlich dem Träger der OGS hierüber. Unter Zugrundelegung des gefertigten Berichts wird mit der Stadtverwaltung Einvernehmen über eine Kündigung hergestellt und diese sodann durch den Träger der OGS schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten ausgesprochen. Gegebenenfalls ist ebenfalls eine Freistellung von der OGS mit sofortiger Wirkung bei Gefahr im Verzug auszusprechen. Um die jeweilige Nachweispflicht zur Berichterstattung zu erfüllen, sollte die OGS-Leitung die Entwicklung der Situation und die Nutzung sämtlicher Hilfesysteme dokumentieren, um so den wichtigen Kündigungsgrund nachvollziehbar darlegen zu können.

In Anlehnung hieran ist auch die Situation denkbar, dass für den Träger und das OGS-Personal die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar geworden und eine Kündigung des Vertragsverhältnisses als letztes Mittel geboten ist. Auch hier sollte der Träger zuvor eine Mahnung mit Hinweis auf die drohende Kündigung aussprechen und die unlösbaren Probleme in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten schriftlich dokumentieren, um so den Nachweis der Unzumutbarkeit führen zu können.

Ein weiterer Kündigungsgrund ist im wiederholten Falle der Nicht- bzw. Zuspäterfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Träger der OGS (Essensgeld) durch die Erziehungsberechtigten zu sehen. Um den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, zukünftig ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, sollte ebenfalls eine Mahnung vor Ausspruch der Kündigung erfolgen.

Auch andere Vertragspflichtverletzungen wie zum Beispiel ein wiederholter Verstoß gegen die regelmäßige Teilnahmepflicht, bilden die Grundlage für eine Kündigung seitens des Trägers der OGS und sollten in den Betreuungsverträgen mit den jeweiligen Kündigungsvoraussetzungen aufgenommen werden.

Ein weiteres Kündigungsrecht durch den Träger der OGS ist zu bejahen, wenn die OGS vom jetzigen Träger nicht fortgeführt wird. In diesem Fall darf der Träger selbstverständlich auch den Betreuungsvertrag mit Wirkung zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt der Trägerschaft kündigen. Die Schulleitung sollte jedoch möglichst zeitnah die Erziehungsberechtigten über den Trägerwechsel informieren, so dass diese gegebenenfalls mit dem neuen Träger einen Betreuungsvertrag für das neue Schuljahr schließen können. Zu empfehlen ist jedoch, dass Trägerwechsel nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich sind.

Weiterzahlung von Elternbeiträgen nach Kündigung

Für alle Kündigungsgründe, die aus der Sphäre der Erziehungsberechtigten oder des Kindes kommen, stellt sich die Frage, ob nach Wirksamwerden der Kündigung, die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entfällt. Dieser Gedanke entspringt aus der Situation, dass die Kommunen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres auf Grund der beantragten Gruppenstärke bzw. Kinderzahlen ihren Eigenanteil, der in der Regel durch Erhebung der Elternbeiträge gedeckt wird, festgesetzt und an die jeweiligen Träger der OGS Fördermittel ausgeschüttet haben. Der Träger hat wiederum auf Grund der bewilligten Gruppen bereits für das ganze Schuljahr Personal eingestellt und Investitionen getätigt.

Würde nun die Pflicht zur Weiterzahlung des Elternbeitrages entfallen, entstünde ein erheblicher finanzieller Schaden auf allen Seiten, da sowohl Kommune als auch Träger in Vorleistung getreten sind. Im Hinblick auf den Hintergrund, dass die monatliche Erhebung des Elternbeitrages durch die Kommunen vor allem darauf gründet, die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar finanziell zu belasten (z.B. durch Erhebung eines Jahresbeitrages), sondern durch die monatliche Staffelung diese Belastung sozial adäquat gestaltet werden soll, ist diese Folge für alle Beteiligten unzumutbar.

Auch auf Grund des Herrührens des Kündigungsgrundes aus der Sphäre der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes, besteht die Pflicht zur Weiterzahlung des Elternbeitrages fort. Auf diese Folge sollten die Erziehungsberechtigten auch im Betreuungsvertrag hingewiesen werden. Eine Ausnahme für die Weiterzahlung des Elternbeitrages sollte für folgende Alternativen gelten: Ein Schaden entsteht nur dann nicht, wenn es eine Warteliste bzw. ein Ersatzkind gibt, das den alten Platz "übernimmt", also ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und so die Beitragszahlung gewährleistet wird. Darüber hinaus sollte auch im Falle des Schulwechsels eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Weiterzahlung der Elternbeiträge gemacht werden, unabhängig davon, dass hierbei dennoch ein Schaden zu verzeichnen wäre. Hierfür muss jedoch beispielsweise der Nachweis für den Schulwechsel durch die neue aufnehmende Schule geführt werden.

3.4.4 Elternbeiträge

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12 - 63 Nr. 2)

"8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote."

Zu den verpflichtenden Angeboten gehören die Zeiten, die man in der Schule bleiben muss, weil beispielsweise Unterricht oder verpflichtende ergänzende Angebote stattfinden. Freiwillig sind nur Angebote, bei denen man sich abmelden kann. In einer gebundenen Ganztagsschule ist eine solche Abmeldung nur bei freiwilligen Bestandteilen des Ganztags möglich, dort allerdings jederzeit. In einer offenen Ganztagsschule ist diese Abmeldung nur im Jahresrhythmus möglich, es sei denn, der jeweilige Betreuungsvertrag regelt etwas anderes.

Elternbeiträge sind auch nur für Personal- und Sachkosten möglich, nicht für Investitionskosten. Gelegentliche Beiträge für Materialien, Fahrkosten für Exkursion etc. sind davon unberührt.

"8.2 In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz)."

Eine weitere Staffelungsmöglichkeit wäre z.B. in der OGS die nach Öffnungszeiten. Es gibt Schulen, in denen Elternbeiträge für 8 - 15h, 8 - 16h oder zusätzlich für Ferien gebucht werden können. D.h. dort gibt es eine Differenzierung nach Öffnungszeiten über Elternbeiträge.

"8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen."

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen Teilnahmebeiträge für Angebote nach § 24 SGB VIII – hierzu gehören Angebote im Ganztag, soweit diese auf der Grundlage des SGB VIII durchgeführt werden – auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Demnach sind die Jugendämter in der Verpflichtung, nach entsprechender Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Eltern und Feststellung des Förderbedarfs des Kindes die Beiträge für die Teilnahme an Ganztagsangeboten (anteilig) zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Bereitstellung dieser Mittel nur auf Antrag der Eltern erfolgen kann und immer eine Einzelfallentscheidung durch das jeweils zuständige Jugendamt darstellt – der durch die hier dargelegte Erläuterung der Erlasslage nicht vorgegriffen wird.

Zu empfehlen ist, dass die Eltern von Kindern, die nur mit Unterstützung der wirtschaftlichen Jugendhilfe am Ganztag teilnehmen können, frühzeitig über ihre Rechte informiert werden und ggf. auch bei der Antragstellung unterstützt werden. Auf der anderen Seite ist von Seiten der Jugendämter zu prüfen, inwieweit entsprechende Regelungen für Kinder und Jugendliche im Ganztag auch jugendhilfepolitisch abgestimmt werden können – damit gerade auch Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebens- und Lernsituationen am Ganztag partizipieren können.

In den "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder finden sich hierzu weiterführende Ausführungen.

"8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden."

"8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagsschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagsschulen im Primarbereich orientieren."

Eine gesetzliche Regelung gibt es nur für die OGS. Deshalb kann es für alle anderen Schulstufen bzw. Ganztagsformen nur den Hinweis auf die Orientierung an der OGS-Praxis geben.

"8.6 Ist die Ganztagsschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der

Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf <u>Erstattung der Schülerfahrkosten</u>. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagsschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ <u>9 Absatz 7 SchfkVO</u> - BASS 11 - 04 Nummer 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen."

3.4.5 Mitarbeit von Lehrkräften im Ganztag

Die Schule erhält für den offenen Ganztag im Primarbereich Lehrerstellenanteile im Umfang von 0,2 Stellen (= etwa 6 Unterrichtsstunden) zuzüglich Barmittel. In der Sekundarstufe I erhalten die Schulen für den Ganztag einen Stellenzuschlag im Umfang von 20 %, bei den meisten Förderschulen und einigen Hauptschulen sogar im Umfang von 30 % der Grundstellen. Dies bedeutet, dass Lehrerstellenanteile im zusätzlich gewährten Umfang auch in den Ganztagsangeboten einzusetzen sind. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Lehrkräften im Ganztag ergibt sich aus dem Haushaltsplan, der rechtsförmlich ein Gesetz ist. Die Grundlage für die Lehrerstellenanteile in der OGS befindet sich in Kapitel 05 300 TG 72.

Der Erlass "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23.12.2010 enthält hierzu folgende Regelungen:

- Nr. 7.2 "Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen)."
- Nr. 10.5 Satz 1 "Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mitteln dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden."
- Nr. 10.6 "Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztag (...)nicht ausfallen."

Ein Bericht des LRH vom 11.8.2008 zur Verwendung der Ganztagszuschläge moniert, dass in manchen Schulen die Stellenzuschläge nicht für den Ganztag, sondern für andere Zwecke genutzt worden sind. Die oben zitierte Präzisierung des Ganztagserlasses in Nr. 10.5 und Nr. 10.6 ist u.a. darauf zurückzuführen. Darüber hinaus hat das MSW die Bezirksregierungen angewiesen, darauf zu achten, dass die sachgerechte Verwendung der Stellenzuschläge sichergestellt wird und ggf. geeignete Maßnahmen zu erreichen.

Daraus ergibt sich, dass der Stundenplan einer Lehrkraft im Rahmen ihres Pflichtdeputats auch die Durchführung von Unterricht im Rahmen des Ganztags enthalten kann. Ob und in welchem Umfang eine Lehrkraft Teile ihres Pflichtdeputats im Ganztag absolviert, hängt von der Stundenplangestaltung der Schule ab. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Direktionsrecht (§ 59 Abs. 2 SchulG) Lehrkräfte dazu verpflichten, Unterricht im Rahmen der Ganztagsangebote zu arbeiten. (§ 59 Abs. 2 SchulG : "[...] der Schulleiter kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetze oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen").

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das beschriebene Verfahren im Ganztag den Verfahren entspricht, die bei anderen der Schule zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerstellenanteilen einzuhalten sind (z.B. Integrationsstellen, Ergänzungsstunden).

4. Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Vorsitzender: Thomas Minor Kameradschaftsweg 16 44309 Dortmund

vorstand@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 – 5882545
info@landeselternschaft-nrw.de



4.1 Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung

	Name*					
	Straße					
	PLZ / Ort					
	Tel. / Fax					
	E-Mail					
	*die Nennung einer anderen Person, als der/des Schulpflegschaftsvorsitzenden, die die Schule als ordentlich in der Landeselternschaft vertritt, ist möglich.					
	Schule					
	Anschrift					
	Anzahl der Klas	ssen Anzahl der Schüler/innen				
	Name der Schu	ulleitung				
	Bitte Zutreffend	les ankreuzen:				
[]	Hiermit treten v des Vereins ar 0,50 Euro pro	che Mitgliedschaft (Mitgliedsschulen) It treten wir der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Wir erkennen die Satzung ereins an und entrichten den gemäß § 5 der Satzung festgesetzten Beitrag von zur Zeit Euro pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr . (Es ist gem. § 55 (2) SchulG darauf zu achten, las Einsammeln des Mitgliedsbeitrags freiwillig und anonym erfolgt)				
[]	Fördernde Mitgliedschaft (Einzelperson) Hiermit trete ich der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Ich erkenne die Satzung des Vereins an und entrichte den gem. § 5 der Satzung festgesetzten jährlichen Beitrag von zur Zeit 25, Euro pro Schuljahr.					
[]	Änderungsmitteilur	ng zu Mitgliedsnummer				
	Bisheriges Mitglied					
	Name					
	Straße					
	PLZ / Ort					
	Datum	Unterschrift				

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS) Kontonummer 0008154400 BLZ 370 205 00 Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

4.2 SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Grundschülern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben:
- 1. Weckung und Förderung des Verständnisses der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Grundschulen; eingeschlossen sind Frage des Übergangs in die weiterführenden Schulen;
- 2. Vertretung der Auffassung der Eltern in den zu Nr. 1 genannten Fragen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Schulministerium, z.Zt. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und gegenüber der Öffentlichkeit;
- 3. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen befassen; hierzu gehört auch die Mitarbeit bei Maßnahmen in den Bereichen des Jugendschutzes, der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge und der außerschulischen Bildungsarbeit;
- 4. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften, insbesondere durch beratende Unterstützung bei Einzelfragen von Eltern zur Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;
- 5. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im überörtlichen Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Den Eltern von Grundschülern im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte von Grundschülern, die nicht Eltern sind, gleich.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen oder an seiner Stelle ein(e) andere(r) Erziehungsberechtigte(r) derselben Schule werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, wechselt der Status in eine fördernde Mitgliedschaft.
- (4) Fördermitglied kann auch der / die Vertreter/in einer Stadt-, Gemeinde- oder Kreisschulpflegschaft werden.
- Dokumentationen nach außen über die Mitgliedschaft in der Landeselternschaft z.B. im Briefkopf sind nur mit der Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 4 Erwerb der fördernden Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder können alle Erziehungsberechtigte von Grundschülern sein.
- (2) Auf Antrag kann jede natürliche und juristische Person förderndes Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung,
- 2. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
- 3. durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Für die ordentlichen und fördernden Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag fest.
- (3) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres (§14).

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein(e) Stellvertreter(in).
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich durch einen von ihnen bevollmächtigten Erziehungsberechtigten derselben Schule vertreten lassen.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3);
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (§11 Abs. 6);
- 3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 5. Änderung der Satzung;

- 6. Auflösung des Vereins;
- 7. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem ordentlichen Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung oder von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Über die Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Schulwesens betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben, diese Fragen vor der Mitgliederversammlung in der Schulpflegschaft zu erörtern.
- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.
- (4) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in). Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder sein und sollten über Erfahrungen in der Schulpflegschaftsarbeit verfügen. Zum/zur Schatzmeister(in) kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Leitung ein(e) Geschäftsführer(in) betraut werden kann. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen wird durch entsprechende Erklärung und Mitarbeit im Ausschuss erworben; sie endet mit einer Austrittserklärung oder Einstellung der Mitarbeit.
- (2) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in Form einer Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Es ist ein Ausschuss "Stadt-. Gemeinde-, Kreisschulpflegschaften" zu bilden.

§ 13 Regionale Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Landeselternschaft können in regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Diese vertreten die Angelegenheiten der Landeselternschaft auf örtlicher Ebene. Sie werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 15 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für ausgaben des Vereins in eine Kassenausgaberegelung durch den Vorstand aufzustellen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Anmerkung: Als Wahlordnung gelten sinngemäß die Empfehlungen zur Wahlordnung in Schulmitwirkungsgremien, Düsseldorf, den 23.5.1987 Änderungen: Castrop-Rauxel, 16.05. u. 21.11.1998, Marl, 31.03.2001, Castrop-Rauxel 13.04.2002

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS), KtoNr 0008154400, BLZ 370 205 00

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

4.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Gegründet wurde die Landeselternschaft Grundschulen 1986 in Düsseldorf. Grundlage unserer Arbeit ist das Grundgesetz und das in der Verfassung des Landes NRW festgelegte Recht der Eltern, die schulische Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen.

- Die Landeselternschaft ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- Die Landeselternschaft ist der einzige vom Schulministerium anerkannte Elternverband, der ausschließlich die Interessen von Grundschuleltern wahrnimmt.
- Die Landeselternschaft vertritt die Interessen der Eltern von Grundschülern auf Landesebene, z.B. gegenüber dem Schulministerium, dem Landtag, den Parteien.
- Die Landeselternschaft ist nach §77 Schulgesetz berechtigt, sich bei allen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. So wurde sie beteiligt bei der Umsetzung der betreuenden Grundschule von 8-13 Uhr, an der Veränderung des Mitwirkungsgesetzes im Sinne der Eltern, an der Veränderung der Ausbildungsordnung für die Grundschule, an der Vorbereitung für das Fach Englisch u.a. mehr.
- Die Landeselternschaft ist für die Grundschulen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft schulformbezogener Elternverbände in NRW.
- Die Landeselternschaft nimmt die Interessen der Grundschulelternschaft NRW im Bundeselternrat wahr.
- Die Landeselternschaft berät die Klassen- / Schulpflegschaft bei ihrer Mitwirkungsarbeit.
- Die Landeselternschaft unterstützt die Klassen- / Schulpflegschaften durch Informationsschriften bei ihrer Arbeit.
- Die Landeselternschaft informiert ihre Mitglieder durch ihr "Info-Heft".
- Die Landeselternschaft finanziert ihre Arbeit ausschließlich durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der Elternschaft, da das Schulministerium – anders als in den übrigen Bundesländern – keine finanziellen Mittel für die gesetzliche Mitwirkungsarbeit der Elternverbände zur Verfügung stellt.
- Die Landeselternschaft erhält keinerlei Zuwendungen von dritter Stelle, was ihre Arbeit erschwert, aber ihrer Unabhängigkeit zugute kommt.
- Die Landeselternschaft ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.
- Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Mitgliedschaft

Mitglied in der Landeselternschaft Grundschulen zu sein, bedeutet eine Lobby für die Grundschule mit zu tragen, die von vielen gestützt, für jede einzelne Schule von großem Nutzen ist. Die Beteiligung an der Bildungspolitik der Landesregierung hat für uns Eltern eine große Bedeutung und gewinnt mit einer zahlenmäßig starken Mitgliederzahl auch an Bedeutung für die Gremien.

Viele Grundschulen unseres Landes sind bereits in der Landeselternschaft vertreten, aber zu viele sind auch noch nicht Mitglied. Stärken Sie durch Ihre Mitgliedschaft die Position der Elternvertretung und somit die Lobby der Grundschulen in NRW!

5. Richtlinie, Erlass und Texte zum Thema Ganztag

5.1 Richtlinie zum Ganztag

11 - 02 Nr. 9

Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", "Silentien")

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. 7. 2008 (ABI. NRW. S. 403) *

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus","Silentien").

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach \S 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Ganztags- und Betreuungsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht ("Schule von acht bis eins", "DreizehnPlus") an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagsschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagsschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagsschulen)werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Betreuungsmaßnahmen "Schule von acht bis eins" und "DreizehnPlus" werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
 - b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr ("Schule von acht bis eins"), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger ("Dreizehn Plus"),
 - c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,

- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz(IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen. Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z.B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o.ä.) nicht sichergestellt werden kann.
- 4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
 - b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
 - c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,
 - d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
 - e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 <u>Zuwendungsart</u> Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung

5.3 <u>Form der Zuwendung</u> Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der "Schule von acht bis eins" sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus "Dreizehn Plus" gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der "Schule von acht bis eins" können n Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei "Dreizehn Plus" kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

5.5 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbünde (§ 82 Absatz 3SchulG) und organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. "Kultur und Schule", "Jedem Kind ein Instrument", "Kinder- und Jugendförderplan")ist zulässig, wenn diese im Rahmen der Ganztags- und Betreuungsangebote stattfinden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** (Anlage 2 zu Nr.3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
- 7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** (Anlage3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 <u>Verwendungsnachweisverfahren</u>

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zuführen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagsschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagsschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 7. 2014.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 24. 4. 2009 (ABI. NRW. S. 238); RdErl. v. 23. 12. 2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38)

5.2 Grundlagenerlass

Ganztag (Stand: 1. 7. 2012) (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag

12 - 63 Nr. 2

Gebundene und offeneGanztagsschulensowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebotein Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010 (ABI. NRW. 1/11S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) *

1. Grundlagen

- 1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen – (§ 9 Absatz 1 SchulG – BASS 1 – 1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG). 1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und
- Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:
 - In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
 - In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
 - Zu den <u>außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§</u> 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die "Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus" und "Silentien", in der Sekundarstufe I die "pädagogische Übermittagbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote". An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.
- 1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).
- 1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz). Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztagsund Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2. Ziele und Qualitätsentwicklung

- 2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.
- 2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch

Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungs-prozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3. Merkmale von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

- 3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise
 - Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
 - ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
 - die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort t\u00e4tigen Akteuren "auf Augenh\u00f6he",
 - Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
 - die F\u00f6rderung der Interessen der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler durch zus\u00e4tzliche themen- und fachbezogene oder f\u00e4cher\u00fcbergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-\u00fcbergreifende Angebote und au\u00dderunterrichtliche Praktika,
 - zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
 - Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
 - Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
 - ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
 - Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
 - vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
 - die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
 - Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
 - in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagsschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagsschulen orientieren.

4. Einrichtungsverfahren

- 4.1 Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagsschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- 4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene

Ganztagsschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

- 4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.
- 4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagsschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

- 5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- 5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagsschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. KM v. 2. 3. 1974 "Hausaufgaben in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I" BASS 12 31 Nr. 1).
- 5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

6. Infrastruktur und Organisation

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagsschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Elternoder Mensaverein.
- 6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Jede Ganztagsschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).
- 6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die

Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten. 6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichte der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagsschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7. Das Personal

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden. 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.
- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.
- 7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8. Elternbeiträge

- 8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.
- 8.2 In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine

Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagsschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagsschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die Ganztagsschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagsschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO BASS 11 04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9. Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
 - RdErl. d. MSW v. 18. 7. 2005 "Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG Aufsicht" (BASS 12 – 08 Nr. 1),
 - RdErl. d. KM v. 29. 12. 1983 "Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung" (BASS 18 21 Nr. 1),
 - RdErl. d. MSWKS und d. MSWF v. 30. 8. 2002 "Sicherheitsförderung im Schulsport" (BASS 18 – 23 Nr. 2) und
 - RdErl. d. KM v. 24. 5. 1976 "Grundausbildung in Erster Hilfe" (BASS 18 24 Nr. 1)
 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.Ganztag (Stand: 1. 7. 2012) (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag
- 9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.
- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen unabhängig von der Frage des Verschuldens die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10. Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

- 10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für
 - gebundene Ganztagsschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
 - die F\u00f6rderschulen mit Ausnahme der F\u00f6rderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
 - Hauptschulen und F\u00f6rderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (\u00a8 9 Verordnung zu \u00a8 93 Absatz 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagsschulen im Primarbereich

sowie für pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen. 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagsschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW "Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", "Silentien") v. 31. 7. 2008 (BASS 11 02 Nr. 9).
- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagsschulen sowie für pädagogische Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW "Geld oder Stelle
- Sekundarstufe I; Zuwendungen zur p\u00e4dagogischen \u00dcbermittagsbetreuung / Ganztagsangebote\u00e4 v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztag und in der pädagogischen Übermittagbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1:6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Finanzierung bei Grundschulverbünden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagsschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagsschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" (BASS 11 – 02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

* bereinigt



Quelle des nachfolgenden Artikels: SchulVerwaltung NRW, 22.Jg, Heft 3/2011, Carl Link Verlag (Wolters Kluwer, Köln), S. 66-69.

5.4 Ganztagsschulen: Räume, Flächen, Sachausstattung

Von Dr. Stefan Appel

Raumausstattung in der Ganztagsschule

Man kann gewiss sagen, dass Ganztagsschulen an jedem Ort, in jedem Gebäude und in jeder Schulform eingerichtet werden können. Doch ebenso deutlich ist festzuhalten, dass dies nicht mit Billiglösungen oder gar auf der Nulllinie geschehen kann. Damit Ganztags-schule gelingen kann müssen die räumlichen Ressourcen dem pädagogischen Konzept eines ganztägigen Lernangebots entsprechen. Hierfür müssen ganztagsschulspezifische Raumkonstellationen festgelegt werden, die an bestehenden Schulen durch Nutzungsumwidmungen oder durch An- bzw. Umbauten gewonnen werden können.

Aktivitätenbereiche für Bildungs-, Freizeitund Betätigungsbedürfnisse

Ganztagsschule wird bestimmt vom Zusammenspiel von Lernen, Freizeitgestaltung, Bewegung, Ruhe, Betreuung und anderen Aktivitäten, die über den Tag verteilt in einem abgestimmten Rhythmus zueinander stehen. Der Schulbau muss auf diese Aktivitäten eine Antwort geben und Möglichkeiten schaffen.

Unterrichtsbereich

Lernen in der Ganztagsschule bedeutet mehr als nur Unterricht im üblichen Sinne. Der erweiterte Zeitrahmen ermöglicht es, Lernprozesse in Ruhe anzubahnen, die Zuwendung zu intensivieren und die Wissensver-mittlung zu gestalten. Dazu gehören die Formen des offenen Unterrichts, die Initiativen zum selbstständigen Lernen, der handlungs- und projektorientierte Unterricht, aber auch die Individualisierung der Fördermaßnahmen und die Veränderung der etablierten Hausaufgaben-praxis hin zu einer Einführung von Lernzeiten. Unterrichtsbereiche in einer Ganztagsschule verlangen daher neben einer atmosphärisch ansprechenden Gestaltung auch ein bewegliches Mobiliar, das den Klassenraum zur Lernwerkstatt werden lässt und die Anwendung moderner

Methoden gestattet.

Im Folgenden soll auf die verschiedenen Aktivitäten an einer Ganztagsschule eingeteilt in übergeordnete Bereiche eingegangen werden.

Verpflegungsbereich

Wir sprechen, wenn es um den Verpflegungsaspekt in Ganztagsschulen geht, von "Mittagessen und anderen Mahlzeiten", weil bei einer Verweildauer über den Tag mehr als eine Mahlzeit anfällt. Wichtig ist vom Versorgungsaspekt aus die Erkenntnis, dass man in üblichen Lehrküchen der Schulen oder im Cafeteriabetrieb auf Dauer keine Gemeinschaftsmahlzeiten anrichten darf (Regelungen des Gesundheitsamtes, Veterinäramtes, Ordnungsamtes usw.). Der Hygiene wegen werden professionelle Edelstahleinrichtungen (auch bei Spülmaschinen) benötigt. Hinzu kommen adäguate Personal-, Hygiene- und Lagerräume. Schulleitungen und Lehrkräfte haben die Aufgabe, sich mit den verschiedenen Verpflegungssystemen, mit den differenzierten Sichtweisen der gesunden Ernährung, aber auch mit Fragen einer erzieherischen Gemeinschaftswirkung bei der Mahlzeiteinnahme (einschl. Esskultur) auseinanderzusetzen.



Begegnungsbereich

Die Schule der Gegenwart ist längst Ort der sozialen Geschwister geworden. Es gilt, dem Mitteilungsbedürfnis, dem Wunsch nach vielfältigen sozialen Beziehungen, dem Nicht-allein-sein-Wollen Rechnung zu tragen. Schüler/innen haben Bedürfnisse nach dem Zusammensein mit anderen. In besonderen Räumen mit besonderer Ausstattung geht man den Wünschen nach Musikhören, Kaffeetrinken, Snackessen, Informationen besorgen, Tanzen, Diskutieren, Freundschaften anbahnen und Spielen nach. Der Begegnungsbereich ist einer der zentralen außerunterrichtlichen Bereiche der Ganztagsschule und bedarf einer besonders jugendgerechten Atmosphäre und Ausstattung.

Rückzugsbereich

Nicht immer möchte man die Zeit als Schüler/in im Trubel der Altersgenoss(inn)en verbringen, oftmals benötigen Kinder und Jugendliche auch Möglichkeiten der Selbstbesinnung, der Ruhe, der Selbstfindung. In vielen Ganztagsschulen wird dieser

Bereich konzeptionell wie auch architektonisch vergessen, weil er nicht so augen fällig erscheint und demzufolge nicht so vehement eingefordert wird. Rückzugsbereiche sollte es sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulgelände geben.

Medienbereich

Trotz oder gerade wegen der erweiterten Medienerfahrung der jungen Generation gebührt der "pädagogischen Medienerziehung" in Ganztagsschulen eine besondere Aufmerksamkeit. Im Zusammenhang mit Unterricht, aber auch im Zusammenhang mit Freizeiterleben haben Computer, Fernseh- und DVD-Player ihren festen Platz in der jugendlichen Welt. Es empfiehlt sich, in Ganztags-schulen wegen der vielfältigen Nutzungsbedürfnisse Mediotheken einzurichten, die auch eine breite Palette von Sach-, Fach- und Jugendbüchern enthalten sollten.

Bewegungsspielbereich

Jeder weiß, dass sich Kinder und Jugendliche bewegen müssen und wollen; je jünger die Kinder sind, desto stärker ist der Bewegungsdrang. Bei ganztägigen Aufenthalten in der Schule verlagert sich dieses Bewegungsbedürfnis zwangsläufig in den Zuständigkeitsbereich der Schule. Bewegungsflächen, die Schüler(inne)n bei jedem Wetter die Möglichkeit geben, ihren Bewegungsdrang auszuleben, sollten an Ganztagsschulen ausreichend vorhanden sein.

Sozialerfahrungsbereich

Soziales Lernen ist eine der Grundlagen der Ganztagsschule. Neben den Gelegenheiten, die der Unterricht bietet, brauchen Schüler/innen vielfältige Möglichkeiten der Teilnahme, Teilhabe und Mitwirkung an Tätigkeiten/ Aktionen im außerunterrichtlichen Bereich. Gemeinsame Vorhaben, bei denen Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung eine Rolle spielen, sind ebenso gefragt wie Umweltgestaltung durch soziale Aktion, Kooperationsprojekte oder Möglichkeiten der Eigeninitiative. Benötigt werden Räumlichkeiten für freie Projekte, Freigelände für Spiele, aber auch Räumlichkeiten für Feste, Feiern und Theater.

Musisch-technische Bereiche

Aufgrund der Verlängerung des Schultages in einer Ganztagsschule kommen Hobbys im musischen und kulturtechnischen Bereich, die von Vereinen außerhalb der Schule angeboten werden, häufig zu kurz. Will man den Kinder- und Jugendinteressen gemäß ein breit aufgefächertes kulturelles Programm anbieten, sind sowohl Räume für das Erleben kulturtechnischer Fertigkeiten als auch Räume für musische Aktion und klassische Technikerfahrung nötig. In Kooperation mit den jeweiligen Vereinen kann auf diese Weise ein entsprechendes Angebot auch an der Schule vorgehalten werden.

Einige Aspekte zur Raumausstattung

Um Verschleiß- und Verdrossenheitserscheinungen zu begegnen, sollte auf eine Minimalausstattung der oben genannten Räume nicht verzichtet werden. Fehlt beispielsweise der "Bewegungsbereich" – die Schüler/innen werden sich anderenorts im Gebäude

Bewegungverschaffen!

Die Erfahrung lehrt, dass in vielen Halbtagsschulen Raumreserven stecken, die durch Nutzungsänderungen für den Ganztagsbetrieb zu gewinnen sind (Religionsräume, Zeichensäle, Musikräume, Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen usw.). Auch Doppelnutzungen sind in einigen Räumen denkbar (z. B. Aula mit Bewegungsspielen, Speiseraum mit Spielothek, Freizeitbibliothek mit Rückzugsbereich).



Sachmittel und Inventar

Unterschiedliche Gebäude und deren Nutzung

Die Grundausstattung von Schulräumen ist unterschiedlich kostenintensiv. Naturwissenschaft-liche Räume sind finanzaufwändiger als reguläre Klassenräume, Verwaltungsräume sind preiswerter als Großgruppenräume für Versammlung oder Sport. Um möglichst einschätzbare Finanzwerte herauszu-finden, werden immer wieder Kategorien und überschaubare Proportionalgrößen erfragt. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass man Prozentberechnun-gen wegen der ungleichen Gebäude- und Raum-bestände nicht treffen kann. Es gibt bei günstigen Konstellationen recht preiswerte Lösungen, insbesondere wenn Mehrfachnutzungen und Variationsmöglichkeiten angedacht sind. Es gibt aber auch sehr kostenintensive Realisationen, wenn das Raumprogramm und die Gesamtkonzeption nicht sorgfältig aufeinander abgestimmt sind oder Schulen mit Überbelegungen arbeiten müssen (Verschleißeffekte).

Dezentrale Freizeitbereiche und selbstproduzierende Küchensysteme sind ausstattungsintensiver als zentrale Freizeitzonen und Warmhalteküchen. Ganztagsschulen mit gebundenen Konzeptionen erfordern umfassendere Raum- und Ausstattungs-potentiale als offene Ganztagsschulmodelle. Auch der Ausfächerungsgrad (minimales oder maximales Raum- und Ausstattungsprogramm) ist entscheidend für den Kostenfaktor.



Direktkalkulationen

Eine einigermaßen verlässliche Kalkulation ist im Grunde genommen nur am jeweilig geplanten Schulobjekt möglich. Muss umgebaut werden, lassen sich An- oder Neubauten berechnen. Auch das Inventar ist raumweise berechenbar. Und naturgemäß muss das Inventar von Freizeiträumen anders aussehen als in den Klassen und Fachräumen.

Schwierige Kalkulationsgrößen ergeben sich in der Regel bei der Schaffung von Großräumen, die man für die Mensa und für den Bewegungsbereich schaffen muss. Diese beiden Räumlichkeiten sind übrigens die ersten, die man bei Umwidmungsvorhaben von Halbtagsschulen zu Ganztagsschulen im Baubestand lokalisieren sollte. In manchen Gebäuden, die unausgelastete Räumlichkeiten besitzen, können Klassenräume mit Durchbrüchen verbunden zu Großräumen umgerüstet werden. Gravierende Divergenzen in der Kostenhöhe sind insbesondere bei den Verpflegungssystemen zu

konstatieren, wenn man beispielsweise an den Unterschied einer Frischkostküche (schuleigene Zubereitung) zu einer Verteilerküche (Essen auf Rädern) denkt. Vielfach wird bei der Kostenermittlung auch die Wirkung der pädagogischen Konzeption unterschätzt. Gebundene Ganztagsschulen müssen in der Regeln wesentlich höhere Essenskapazitäten vorhalten, während Schulen mit einem offenen Ganztagsangebot mit Sitzplätzen für einen geringeren Anteil der Schülerschaft auskommen. Da Architekt(inn)en und Hochbauämter in der Regel nicht nach Konzeptionen fragen, kann es bei etwaiger Fehlplanung im späteren Schulablauf erhebliche Blockierungen geben.

Das Gleiche gilt für die Grundausstattungen an Spielen und Freizeitinventar. Beide Bereiche, Spielothek (Tischspiele) und Bewegungsspielzonen (Tischtennis, Billard), dürfen ebenso wenig knapp ausgestattet sein wie die Erstausstattung der Freizeitbibliothek. Sichtbare und fühlbare Ausstattungsmängel führen zu verhaltener Akzeptanz bei allen Beteiligten einer neu etablierten Ganztagsschule.

Fazit

Will man Lebensschulen ganzheitlicher Art und nicht reine Betreuungssysteme schaffen, muss man zusätzliche personelle, räumliche und sächliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch kein Plädoyer für den großen Wurf einer "neuen deutschen, ganztägig arbeitenden Schule", die grundlegend kostenaufwändig sein muss. Im Gegenteil: Es handelt sich um die schlichte Einforderung, den erweiterten Konzeptions-, Zeit- und Umgebungsrahmen für die Kinder und Jugendlichen in ganztägig arbeitenden Schulen mit gleicher Zuwendung und in gleicher Qualität auszustatten, wie das für den bisherigen Vormittagsbereich der Halbtagsschule auch gilt. Die Aussage, Ganztagsschulen seien "teuer", ist daher vor dem Hintergrund der erheblichen Aufgabenerweiterung unzutreffend. Realismus und Großherzigkeit für kinderund jugendgerechte Schulen sind gefragt; überhöhtem Anspruchsdenken wäre dabei ebenso wie übertriebenem Spargehabe entgegenzutreten.

Weiterführende Links und Literatur

Appel, Stefan (Hg.): Handbuch Ganztagsschule. Schwalbach/
Taunus 2009.

www.ganztagsschulverband.de

www.ganztagsschulberatung.de

Die Betreuung der Kinder sollte nach Schulklassen bzw. Jahrgängen erfolgen, also Erstklässler mit Erstklässler und Viertklässler mit Viertklässler.

Quelle des nachfolgenden Artikels:

Der GanzTag in NRW, Heft 18, S.17-21, herausgegeben für die Serviceagentur "Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen" und dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) von M. BARTSCHER, H. BOSSHAMMER, G. KRETER, B. SCHRÖDER

5.5 Rechtliche Rahmenbedingungen der Bildungs- und Erziehungs- partnerschaft

Das Schulgesetz NRW und das Sozialgesetzbuch VIII ("Kinder- und Jugendhilfegesetz") bilden die gesetzliche Basis der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Ganztagsschulen. Neben den grundlegenden Aussagen des Grundgesetzes und verschiedenen Vorgaben des BGB sind sie als Handlungsmaximen der Schulen und der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Denn dies sind die beiden wichtigsten Partner der Eltern in diesem Bündnis.

1. Eltern und Schule als Partner in Erziehung und Bildung – Die Aussagen des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bietet den Rahmen zur Ausgestaltung jeglicher Konzepte zur Zusammenarbeit mit Eltern. Eine inhaltliche Auswertung (eine vollständige Übersicht findet sich im Anhang) ergibt folgende Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:

1.1 Grundsätzliche Aussagen zur Zusammenarbeit

Grundsätzliche Aussagen formulieren das partnerschaftliche Prinzip der Zusammenarbeit. Insbesondere § 2 (3) Schulgesetz NRW sagt explizit: "Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen". Im § 11 Schulgesetz NRW wird für die Grundschulen diese Partnerschaft erweitert um die Kindertageseinrichtungen und weiterführenden Schulen, wie es auch Hellmann skizziert (siehe Seite 14/15). Im § 42 Schulgesetz NRW wird der Gesamtrahmen der Zusammenarbeit aufgezeigt: "Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule

mit" (§ 42 (4) Schulgesetz NRW). Diese Aussage zieht den Rahmen der Zusammenarbeit weiter in Richtung einer "Gemeinwesenarbeit": Das Engagement der Eltern richtet sich also nicht nur am eigenen Kind aus, sondern am gesamten Lernumfeld. Lernen geschieht nicht nur im Unterricht, sondern in allem, was zur Schule und ihrem Umfeld gehörts. Weiterhin wird im § 44 Schulgesetz NRW der Anspruch der Eltern auf eine auch die familiären Dinge betreffende Unterstützung grundgelegt. Sie sollen Beratung u. a. in Fragen der Erziehung erhalten.

1.2 Zusammenarbeit bezüglich der Entwicklung des eigenen Kindes

Ein ganzes Bündel von gesetzlichen Aussagen (siehe Anhang) regelt die *Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern bezüglich des eigenen Kindes*. Dies betrifft alle Phasen der Schullaufbahn, die Zusammenarbeit bezüglich der Inhalte und Arbeitsformen in der Schule, die Rechte auf Information, Beratung und Unterstützung in allen relevanten Fragen, aber auch die Rechte und Verpflichtungen, die Eltern haben, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, bei auftretenden Problemen sowohl in der Entwicklung als auch im Verhalten zusammen-zuarbeiten, aber auch ihre Sichtweisen und Interessen in entsprechende rechtliche Abläufe einzubringen.

1.3 Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes

Eine zentrale Passage betrifft die Verpflichtung von Schulen zum aktiven Kinderschutz7. Denn Elternrechte sind da begrenzt, wo Kinder vernachlässigt und/oder misshandelt werden. Die Aussagen des § 42 (6) Schulgesetz NRW beauftragen die Schulen, entsprechenden Verdachtsmomenten nachzugehen und ggf. rechtzeitig das Jugendamt oder weitere Stellen einzuschalten. Zurzeit entwickeln sich auf breiter Ebene Modelle der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Jugendhilfe, um die Zusammenarbeit systematisch zu strukturieren. In der Praxis orientieren sich diese Modelle am § 8a SGB VIII und den daraus entwickelten Verfahrensstrategien. Dementsprechend muss die Schule zunächst aktiv auf die Eltern zugehen und geeignete Hilfen anbieten. Erst im Falle einer Kooperationsverweigerung der Eltern muss das Jugendamt als staatliche Eingriffsbehörde eingeschaltet werden. Als eigenständi- ge Maßnahme kann bzw. muss die Schule in bestimmten Fällen auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 126 Schulgesetz NRW einleiten.

6 Der § 42 (4) korrespondiert damit mit dem § 1 Abs. 3 (4) des SGB VIII; siehe unten.

7 Der Begriff des "Kinderschutzes" hat sich mittlerweile weitgehend als Bezeichnung

für alle institutionellen Interventionsstrategien bei vermuteter oder erkannter Kindeswohlgefährdung durchgesetzt.

Mitwirkung bei der Gestaltung 1.4 der Bildung und Erziehung in der Schule

Ein weiterer Komplex von Regelungen betrifft die *Mitwirkung* in den Mitwirkungsgremien. Hier geht es um die *Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensort für alle Schülerinnen und Schüler,* nicht ausschließlich im Interesse des eigenen Kindes, auch wenn dieses natürlich

auch von einer besseren Schule profitiert. Obwohl in der Praxis die gesetzliche Mitwirkung manchmal zu einem wenig genährten Stiefkind schulischen Handelns verkümmert ist, wird im Schulgesetz NRW ein breiter Rahmen geschaffen, in denen Eltern sich einbringen und mitgestalten können. Der Rechtsrahmen bezieht sich auf die jeweilige Schule der Kinder, aber im weiteren auch auf das Recht, die Einrichtung von Schulformen zu beeinflussen (§ 27, 28 Schulgesetz NRW), die Schulentwicklungsplanung einer Kommune (§ 80 Schulgesetz NRW) und selbst die Schulpolitik der Landesregierung über entsprechende Elternorganisationen (§ 52, § 77 Schulgesetz NRW) mitzugestalten. Diese Rechte für Eltern gelten auch in Ersatzschulen (§ 100 Schulgesetz NRW).

Abschließend sei zusammenfassend gesagt, dass der intensive Blick in das Schulgesetz (wenn man dies nicht schon vorher regelmäßig getan hat) Erstaunen darüber auslöst, wie weitreichend die partner-schaftliche Einbeziehung von Eltern in Schule hier ausdifferenziert ist. Als Zwischenbilanz kann man festhalten, dass die Realisierung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft am Schulgesetz nicht scheitern wird!

Bitte unbedingt den Kindern die Möglichkeit belassen, nach der Schule direkt nach Hause zu gehen. Es gibt viele Kinder und Eltern, die sich keinen Ganztag in der Grundschule wünschen. Danke!

2. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (alt KJHG, neu SGB VIII) beschreibt die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern. Damit wird das gesamte Leistungsspektrum von der Kindertageseinrichtung über Familienbildung, Erziehungsberatung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit bis hin zu den "Hilfen zur Erziehung" umrissen und begründet. Dazu kommen Regelungen für den staatlichen Eingriff in den familiären Bereich, wenn Kinder zu schützen sind (sowie weitere Regelungen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird). Das Gesetz leitet sich aus dem Art. 6 des Grundgesetzes ab, der den Eltern das Primat der "Pflege und Erziehung" gibt, den staatlichen Institutionen dagegen eine Wächterfunktion. Im SGB VIII wird die Formulierung des Grundgesetzes im § 1 noch einmal aufgegriffen. Das Gesetz ist auf das übergreifende Ziel ausgerichtet: "(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

2.1 Was hat die Jugendhilfe mit der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Schule zu tun?

Es stellt sich die Frage, was die Jugendhilfe von ihrer rechtlichen Grundlage her als Partner für Eltern in der Schule leisten kann, wie sie also in diese Partnerschaft einzubinden ist. In der Jugendhilfe gibt es unterschiedliche Haltungen zur Zusammenarbeit mit dem schulischen System. Eine Fachkraft eines freien Trägers in der offenen Ganztagsschule wird es sicher positiv sehen, wenn sich andere Bereiche der Jugendhilfe noch mehr einbringen; in anderen Arbeitsfeldern würde dies sicher eher als negativ eingeschätzt. Es gibt viele Mitarbeiter der Jugendhilfe, die aufgrund von negativen Erfahrungen, aber auch von Vorurteilen, eher auf Abgrenzung als auf Kooperation bedacht sind. "Aus der Perspektive der Träger der Hilfen zur Erziehung und Familienbildung spielt der Durchführungsort Schule für elternorientierte Hilfen bislang allerdings nur eine untergeordnete Rolle" (Börner u. a. 2010: 199, Bezug nehmend auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik: Beispiel Erziehungsberatung: 1% der Hilfen in Schulen).

Im Unterschied zum Schulgesetz wird der Begriff der "Partnerschaft" im KJHG nicht auf das Verhältnis zu Eltern angewandts. Es gibt kein partnerschaftlich ausgerichtetes Grundverhältnis, vielmehr steht die Jugendhilfe immer auf einem ihrer Beine: dem unterstützenden, beratenden, helfenden Standbein oder dem eingreifenden, kontrollierenden. Dennoch hat sich die Jugendhilfe von einem hoheitlichen Verhältnis zu den Eltern, wie es vor der Einführung des KJHG 1990 gegeben war, gelöst. Sie bemüht sich um ein positives Image, und dies aufgrund vielfach gelungener Unterstützungsprozesse zu Recht. Eltern (und Kinder und Jugendliche) haben entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Aber die Ambivalenz, die Eltern beim Kontakt zum Jugendamt oft verspüren, bleibt letztlich unauflösbar, und insofern ist es vielleicht konsequent, wenn das SGB VIII den Begriff der Partnerschaft nicht verwendet. Weiterhin ist im Gesetz von "Bildung" an keiner Stelle die Rede; auf den Gebrauch dieses Begriffes wird weitgehend verzichtet. In der Einleitung des SGB VIII ist stattdessen von der zu fördernden Entwicklung die

Lediglich im § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) gibt es den Auftrag, sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche, "die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen" anzubieten, die ihre "schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern."

Aus dem Arbeitsauftrag des SGB VIII lassen sich im Hinblick auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft folgende Bereiche ableiten:

→→ Angebote an die jungen Menschen selbst (Kita, Jugendarbeit usw.),

- →→ Angebote zur Unterstützung und Beratung der Eltern in der Erziehung,
- → Gewährleistung des Kinderschutzes,
- →→ Erhaltung bzw. Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. Aus dieser Perspektive betrachtet lässt sich eine Parallelität zu den Handlungsbereichen des Schulgesetzes NRW sehen, wie sie in 2.1 herausgearbeitet wurden:
- 1. Fokus: Kooperation mit den Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder
- 2. Fokus: Gewährleistung des Kinderschutzes
- 3. Fokus: Gestaltung der Entwicklungsumgebung Diese Leistungen erbringt die Jugendhilfe als eigenständiges gesellschaftliches Teilsystem, das in der Regel durch das Jugendamt und die freien Träger repräsentiert wird. Eine Zusammenarbeit mit Schulen ist im § 81 SGB VIII explizit gefordert: nämlich die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, "deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung". Dies ist eine Schnittstelle vornehmlich auf der Ebene der Planung und Steuerung in einer Kommune, nicht auf der Ebene der konkreten Dienste und Angebote der Jugendhilfe in der Zusammenarbeit mit den einzelnen Schulen. Hieraus lässt sich ein Engagement von Akteuren der Jugendhilfe in der Schule nur bedingt ableiten.

Wir brauchen eine bessere Überwachung des Betreuungspersonals bei unsachgemäßen Umgangsformen mit Kindern (Einsperren, ungerechte Bestrafung).

2.1.1 Jugendhilfe als Kooperationspartner der Eltern in Erziehungs- und Entwicklungsfragen

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist (neben der Einbeziehung von Eltern in Kindertageseinrichtungen) gestaltet als:

- →→ Präventive Bildung, Beratung und Unterstützung in der familiären Erziehung (§16 SGB VIII),
- →→ Angebote der (Erziehungs-)Beratung und Unterstützung in unterschiedlichen Entwicklungsfragen und sonstigen Problemen, z. B. Angebote für Eltern, die

sich in Trennung befinden oder sich getrennt haben (§§ 17, 18, 28 SGB VIII),

→→ Hilfe und Unterstützung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (Hilfen zur Erziehung; §§ 27-35 SGB VIII).



2.1.2 Kooperation im Kinderschutz

Die Kooperation mit Eltern in Fragen des Kinderschutzes ist angesichts der fachlichen Entwicklung der letzten Jahre eindeutig gefordert und wird auch mehr und mehr praktiziert. Das Pendant zum § 42 (6) Schulgesetz NRW ist hier der § 8a SGB VIII, der sehr viel konkreter die notwendigen Verfahrensweisen beschreibt, die beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit den Eltern abzuarbeiten sind. Hier gibt es vor allem zwei Bereiche der Zusammenarbeit:

Falls die Schule einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat und in der Zusammenarbeit mit Eltern ein Hilfeangebot macht, kann dies, wenn die Eltern dem zustimmen, ein Angebot der Jugendhilfe sein. Falls Eltern sich verweigern und weitere Schritte notwendig sind, tritt die Jugendhilfe als staatliche Institution auf, die das staatliche Wächteramt (dann ggf. in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht) wahrnimmt. Zusätzlich können Stellen der Jugendhilfe als Fachberatung einbezogen werden, wenn Lehrkräfte unsicher sind, wie sie im Falle eines Verdachts konkret vorgehen sollen.

Insbesondere der § 8a SGB VIII schreibt konkrete Verfahrensschritte vor, die die Träger der Jugendhilfe im Verdachtsfalle zu gehen haben. Dieses Modell bietet sich auch zum Einsatz in der Schule an; so sollten vor einer Meldung an das Jugendamt alle Möglichkeiten genutzt werden, eine Kooperationsbeziehung zu den Eltern aufzubauen und sinnvolle Hilfen einzuleiten. Falls Schulleitungen, Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte unsicher sind, inwieweit ihre Einschätzung angemessen ist, sollten besonders geschulte Beratungskräfte einbezogen werden. Erst wenn diese Schritte nicht ausreichen, muss das Jugendamt als "Eingriffsbehörde" einbezogen werden.

2.1.3 Ganztagsschulen als Orte des Engagements der Jugendhilfe

Wir hatten unter 2.2 die Frage gestellt, inwieweit aus der Perspektive des SGB VIII Schulen der Ort sind, an denen die Jugendhilfe ihre unterschiedlichen Angebote für Eltern organisiert und sich damit als Partner in die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einbringt.

Wir vertreten hier die Auffassung, dass die Jugendhilfe mit ihrer vielfältigen Angebotslandschaft aufgefordert ist, sich in die Schulen einzubringen, die Angebote zu vernetzen und eng aufeinander abzustimmen. Einige Gründe, die dieses unterstützen:

- →→ Zunächst sollte der § 1 Abs. 3 (4) SGB VIII im Hinblick auf das gesellschaftliche Subsystem Schule ernst genommen werden. Der Auftrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen wird auch für andere Bereiche (z. B. die Stadtplanung, die Verkehrspolitik usw.) als Mitgestaltungsauftrag interpretiert (vgl. z. B. Bartscher 1998; Bartscher/Kriener 2001). Was läge näher, als die Schule als Gemeinwesen aufzufassen, in dem die Jugendhilfe sich engagiert, um eine "kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen"? → Ganztagschulen sind Orte, an die die Familien mit Beginn der Grundschulzeit und in den folgenden Schulabschnitten kontinuierlich angebunden sind. Kinder und Jugendliche sind hier über jeweils einen erheblichen Teil des Tages präsent. Diese Zeiten werden mit dem Ausbau des Ganztages für viele Kinder und Jugendliche ausgedehnt. Es lässt sich eigentlich kein besserer Ort denken, an dem die Jugendhilfe ihre Angebote einbringen könntes.
- → Mit dem weiteren Ausbau von Ganztagsschulen werden die traditionellen Zeiträume in den Familien, in denen die Jugendhilfe eigene Angebote und Strukturen schaffen kann, geringer. Daher nutzt die Jugendhilfe Chancen und Möglichkeiten, die die Ganztagsschulen bieten. Hierfür gibt es heute schon vielfältige Beispiele:

9 Dass dies in der Praxis ganz oft anders aussieht, anders gesehen wird, ist uns

bewältigen gilt, ebenfalls. Dennoch halten wir an oben Gesagtem perspektivisch

bewusst. Dass es viele gewichtige Gründe zu bedenken gibt, viele Bedenken auszuräumen, viele negative Erfahrungen, alte Wunden und tiefe Gräben zu

- → Sprechstunden von Beratungsstellen oder Jugendamtsmitarbeitern und Jugendamts-mitarbeiterinnen in der Schule.
- → Durchführung von Angeboten der Familienbildung in der Schule,
- → Durchführung von bzw. Beteiligung an Projekten mit Familien in der Schule.

2.2 Das Verbot der Gewalt in der Erziehung als besondere Schnittstelle

Als besonders bedeutend für die Erziehungspraxis in Familien muss hier die Änderung des BGB im Jahre 2000 mit dem geänderten § 1631 Abs. 2 erwähnt werden: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung."

Zusammenarbeit in der Entwicklungsförderung der eigenen Kinder

Zum Beispiel...

- →→ Elternsprechtage
- →→ Beratungsgespräche bezüglich der individuellen Förderung
- → Elterngespräche bei Entwicklungs- oder Leistungsproblemen
- → Teilnahme an einem Unterstützungsangebot für Eltern

zur Verbesserung der häuslichen Lernsituation → Elternunterstützung zur Verbesserung der

Erziehungskompetenz

Zusammenarbeit in Fragen des **Kinderschutzes**

Zum Beispiel...

- →→ Elterngespräche zur Gefährdungseinschätzung und zur Hilfeeinleitung
- → → Hausbesuche
- →→ Beratungsangebote durch Jugendamt, Beratungsstellen oder Schulpsychologische Beratungsstelle in der Schule
- → Unterstützung durch Schulsozialarbeiter
- →→ Institutionelle Einbeziehung des Jugendamtes

Zusammenarbeit für eine entwicklungsfördernde Lernumgebung in der Schule durch Engagement in den Mitwirkungsgremien und in sonstigen Arbeitsformen

Zum Beispiel...

- → Arbeit in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz
- → Angebote für Kinder durch Eltern
- →→ Mitarbeit in Projekten und Aktionen

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig". Da dem Gesetzgeber klar war, dass diese Änderung in der Praxis zu vielen Problemen führen würde, beauftragte er gleichzeitig die Jugendhilfe damit, Eltern entsprechende Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu machen. "Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können" (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Vor allem die Ganztagsschule bietet sich hervorragend an, Eltern von Heranwachsenden Methoden der gewaltfreien Kommunikation und Konfliktlösung zu vermitteln. Sie ist eine besonders geeignete Schnittstelle für Kooperation in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

3. Die drei gesetzlich definierten Handlungsfelder der Bildungs- und **Erziehungspartnerschaft**

Aus der Analyse des Schulgesetzes und des Kinderund Jugendhilfegesetzes lassen sich drei Handlungsfelder für eine Systematik der Bildungsund Erziehungs-partnerschaft ableiten:

- ⇒ Eltern arbeiten mit Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften zusammen, um die Entwicklung des eigenen Kindes zu unterstützen. Hier sind alle Formen der Zusammenarbeit gemeint, in denen sich die Zusammenarbeit direkt auf das Kind bezieht, seien es schulische Angelegenheiten, seien es Aktivitäten für eine häusliche Förderung, Erziehung und Bildung.
- → Die Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes hat sich in den letzten Jahren herauskristallisiert; auch hier geht es um das eigene Kind, aber durch einen rechtlichen Hintergrund, der eine spezielle Praxis und Methodik erfordert, erhält dieses Handlungsfeld eine besondere Bedeutung. Die Übergänge zu dem ersten Bereich können fließend sein; zum einen kann es in

jeder normalen Zusammenarbeit vorkommen, dass Fachkräfte Fakten wahrnehmen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen. Damit verändert sich die Basis der Zusammenarbeit, weil hier ein gesetzlicher Auftrag besteht, diesem Verdacht in einem nach Möglichkeit kooperativen Abklärungsprozess nachzugehen und ggf. Hilfen anzubieten. Ebenso kann es sein, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt wird, sich daraus aber sinnvolle Kooperationsansätze oder Unterstützungsangebote ergeben.

→→ Auch im dritten Handlungsfeld geht es um die Entwicklung der Kinder. Doch hier geht es nicht mehr um das einzelne Kind, sondern um die Gestaltung der Schule insgesamt. Denn die Mitwirkung in Mitbestimmungsgremien ist kein formaler Selbstzweck, vielmehr haben alle Aktivitäten auch mehr oder weniger mit der Gestaltung der Entwicklungs-bedingungen in einem bildungsfördernden Lernmilieu zu tun.

Kein
pädagogisches
OGATA-Konzept
kann so gut sein,
dass es ein
intaktes
Familienleben
ersetzt.

Seit Mitte der 90er Jahre hat die Köllerholzschule ihr Schulprofil "Bildung für nachhaltige Entwicklung" stetig weiter entwickelt. Bereits 10 Jahre vor der Umwandlung in eine offene Ganztagsschule war die Gestaltung des Schullebens und die Öffnung der Schule bildungsorientiertes Grundprinzip, teilweise mit Öffnungszeiten bis 18 Uhr. Basis der Profilentwicklung ist bis heute der 3500 qm große Schulgarten mit seinen 50 Lernstationen für den handlungsorientierten, fächerübergreifenden Unterricht.

Von Anfang an wurden die Kinder und Eltern partizipierend einbezogen. Herzstück der Kooperation ist die "Köllerholz-Werkstatt", die im Sinne einer Steuergruppe (Eltern, Lehrer, Schüler) nach Abstimmung mit den schulischen Gremien übergreifende Projekte initiiert, begleitet und durchführt (z. B. jährliches Frühjahrsprogramm oder naturnahe Schulhofumgestaltung).

Besonderen Wert legt die Schule auf die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer "Bildungspartnerschaft von Anfang an" bereits lange vor dem Schuleintritt. Dazu wurde ein chronologisches und vertrauensbildendes Verfahren entwickelt, um vorschulische und schulische Bildung zum Wohle der Kinder miteinander zu verbinden und um im Besonderen den Gedanken der Inklusion über den GU (Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht

behinderte Kinder) hinaus zu schärfen. Sämtliche Vorgaben, Informationen, Vereinbarungen oder Bildungspläne sind Bestandteil des "Elternportfolio Köllerholz", das alle Eltern im Rahmen des Einschulungs-verfahrens erhalten und über den Verlauf

Einschulungs-verfahrens erhalten und über den Verlauf der Grundschul-zeit ihrer Kinder führen.

Über die Schulmitwirkung und die "klassische" Elternarbeit hinaus lassen sich zusammenfassend folgende Schwerpunkte für die Kooperation und Bildungsarbeit mit den Eltern benennen:

- →→ schulspezifisches Übergangsverfahren Kindertageseinrichtungen Köllerholzschule,
- →→ Elternportfolio im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsvereinbarungen,
- → Mitwirkung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung (z. B. Köllerholz-Werkstatt, jährliches Frühjahrsprogramm),
- →→ Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung des offenen Ganztags (z. B. Durchführung themenbezogener Ferienprogramme, Gesprächskreise im Rahmen der schulischen Elternberatung),
- → fachliche Beteiligung in der schulischen Steuergruppe,
- →→ themenspezifische Elternbildungsangebote.

Weitere Informationen:

Stephan Vielhaber, Schulleiter



Literaturtipp:

Bathke, Sigrid A., Reichel, Norbert u. a. (2007): Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagsschule

5.6 AO-GS

AO-GS (Stand: 1. 4. 2012) (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)

Vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2012

(SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:¹⁾

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

- (1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:
- 1. Geschwisterkinder.
- 2. Schulwege,
- 3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
- (4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern
- 1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
- 2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 3 Unterricht, Stundentafel

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.
- (2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.
- (3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Individuelle Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.
- (2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

§ 5 Leistungsbewertung

- (1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.
- (2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.
- (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

§ 6 Zeugnisse

- (1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.
- (3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.
- (4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.
- (5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

§ 7 Versetzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.
- (2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.
- (3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,
- 1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
- 2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und

Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

§ 8 Übergang

- (1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufel und das örtliche Schulangebot.
- (2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.
- (3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.
- (4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule überdie Anmeldung.

AO-GS (Stand: 1. 4. 2012) (BASS-Auszug) © Ritterbach Verlag

§ 9 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.1)
- (2) (gegenstandslos)
- (3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.
 - 1) Das Datum und die Ermächtigungsgrundlage beziehen sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 25. Februar 2012 (GV. NRW. S. 104) in Kraft getreten.

6. Stellungnahmen / Resolutionen / Beteiligungen

6.1 Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Bochum, 2.11.2012

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behinderten- rechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen Stellung zu nehmen. Auf Grund des Umfangs des Gesetzesentwurfs, der bevorstehenden Änderungen und der Tragweite dieser konnte der Entwurf nicht allumfassend und abschließend geprüft werden. Wiederholt tauchten bei den Überlegungen neue Fragestellungen auf. Dennoch versuchen wir mit dieser Stellungnahme dem mit dem Gesetzentwurf verbundenen Anspruch auf Umsetzung der VN-Konvention gerecht zu werden. Wir werden unsere Stellungnahme bei Bedarf vor der Anhörung im Landtag noch weiter ausführen.

Bevor wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen: Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dem Zweck, den Rechtsanspruch auf gemeinsame Beschulung aller Kinder zu verankern. Im Gesetzestext finden sich aber Formulierungen, die eindeutig einen Finanzierungsvorbehalt vorsehen.

Es liegt im Einzelfall an der finanziellen Lage einer Stadt oder eines Kreises, ob dem Wunsch der Eltern nach gemeinsamer Beschulung entsprochen wird. Auch vor diesem Hintergrund ist es problematisch, dass der Schulträger die Beratung der Eltern vornehmen soll. Dabei werden mit Sicherheit nicht nur das Kind und seine Eltern gesehen, sondern immer auch die Bedürfnisse des Schulträgers. (So haben Erfahrungen mit dem Prognoseunterricht in NRW im Jahr 2008 gezeigt, dass ein prinzipiell dazu angelegtes Verfahren, die Schüler ihren Fähigkeiten gemäß einer Schulform zuzuordnen, von den verantwortlichen Personen zur Steuerung der Schülerbewegung genutzt wurden. Eine derartige Vorgehensweise muss im Fall der inklusiven Beschulung vermieden werden). Weiterhin stellt sich uns ein Gesetz. welches die gemeinsame Beschulung Finanzierungsmöglichkeiten abhängig macht, Einklang mit der Intention VNim Behindertenrechtskonvention steht.

Im Rahmen der Feststellung des individuellen Förderbedarfes aller Kinder muss ein landesweit einheitliches System der qualifizierten Diagnose eingerichtet werden. Dies muss durch Fachkräfte erfolgen, die einzelnen Kollegien an den Grundschulen sind damit in der Regel überfordert. Die Gefahr der Stigmatisierung durch eine frühe Diagnose kann dadurch entschärft werden, dass jedes Kind auf seine individuellen Stärken und Schwächen in regelmäßigen Abständen getestet wird. Dabei kann dann zugleich die Evaluation der individuellen Förderung durchgeführt werden. Es muss in den Schulen eine Kultur entstehen, in der Verschiedenheit selbstverständlich und bereichernd ist.

Mit Blick auf ein derartiges Verfahren muss es eine Übergangsregelung vom bisherigen AOSF-Verfahren zum neuen Diagnosesystem geben. Es ist niemandem damit gedient, auf fundierte Diagnosen solange zu verzichten, bis das neue System etabliert ist.

Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts kommt es an allgemeinbildenden Schulen vermehrt dazu, Kinder zieldifferent zu unterrichten. Dafür werden zusätzliche Lernmittel benötigt. Es muss klar sein, wer diese finanziert.

Die dringend erforderliche Fortbildung für LehrerInnen im sonderpädagogischen Bereich ist nicht im Gesetz geregelt, sondern Gegenstand eines Erlasses. Unserer Ansicht nach gehört diese in das Gesetz, weil sie ein entscheidender Bestandteil des gesamten Vorhabens darstellt. Vor allem muss im Gesetz die Finanzierung dieser Maßnahmen geregelt sein. Dabei geht es nicht nur um die Kosten für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, sondern auch um die Bereitstellung entsprechender Ausgleichsstellen, damit an den Schulen der normale Unterricht qualitativ hochwertig weitergeführt werden kann. Es entsteht sonst die Situation, dass interessierte und engagierte Lehrkräfte aufgrund einer schwierigen Personallage an ihrer Schule nicht an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Der Klassenfrequenzrichtwert für inklusives Lernen muss klar und landesweit einheitlich festgelegt werden. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- 1. Kinder mit bestimmten individuellen Bedarfen werden doppelt gezählt. Dies setzt natürlich eine qualifizierte Diagnostik vor dem Schuleintritt voraus.
- 2. Ein bestimmtes Maß an Co-Teaching wird verpflichtend eingeführt.
- 3. Die generelle Klassenstärke für inklusiven Unterricht wird auf maximal 20 Kinder festgeschrieben, wobei nicht mehr als fünf Kinder einen besonders hohen Förderbedarf haben dürfen.

Die neuen Regelungen zielen auf die (sonderpädagogische) Förderung von Kindern ab, die ohne besonderer Unterstützungsmaßnahmen das Lernziel ihrer Jahrgangsstufe nicht erreichen können. Es widerspricht jedoch dem Gedanken von Inklusion, dass Kinder nicht erfasst werden, die aus anderen Gründen (z.B. Hochbegabung) eine besondere Herausforderung für die Lehrkräfte darstellen. Das ist nicht nachvollziehbar. Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

Zunächst noch eine Bemerkung zum Aufbau des Gesetzes:

Generell gilt für den Aufbau eines Gesetzes: erst Nennung allgemein gültiger Normen (lex generalis) und nachfolgend Einschränkungen / Ausnahmen / Konkretisierungen(lex specialis).

Bezogen auf den Begriff der "Behinderung" folgt die Landesregierung diesen Grundregeln nicht und erklärt indirekt in der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1, dies auch nicht zu wollen. So können die Regelungen der §§ 2 Abs. 5 und 19 Abs. 1 zu Irritationen führen. Hintergrund ist, dass der Behindertenbegriff der VN-BRK für den schulischen Bereich SchülerInnen mit Behinderungen (jeglicher

Art) sowohl mit als auch ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung umfasst, das SchulG NRW jedoch unter Behinderung jegliche Einschränkung versteht, die dazu führt, dass das betroffene Kind ohne sonderpädagogische Unterstützung den Abschluss allgemein bildender Schulen nicht erreichen würde. Oder positiv ausgedrückt: Ein Kind ist im Sinne des SchulG NRW dann behindert, wenn es Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat und dieser Bedarf zudem auch in dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgestellt worden ist. Nach der allgemeinen Verkehrsanschauung gilt jedoch der allgemeine Behindertenbegriff der VN-BRK bzw. i.S.d. SGB VIII. Dem entspricht die neue Norm des § 2 Abs. 5 S. 1 als lex generalis. S. 2 erfasst als lex specialis (SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) nicht die Fälle, die zielgleich unterrichtet werden und keine besondere pädagogische Unterstützung benötigen und z.B. auf eine persönliche Assistenz angewiesen sind (z.B. Autisten, Diabetiker / Stoffwechselerkrankte). Da § 2 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen umschreibt, dürfte dies an dieser Stelle unschädlich sein.

Zu § 2 Abs. 5 und 6

Da in § 2 Abs. 5 zwei Schülergruppen beschrieben werden und erklärtes Ziel ist, sämtliche Kinder in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen, sollte dies bezogen auf die Lernziele in § 2 Abs. 6 auch so formuliert werden: Statt "Die" wäre das Wort "Alle" zu Beginn des S. 1 einzusetzen.

Zu § 19 Abs. 1

Bezogen auf § 19 Abs. 1 bedarf es einer Klarstellung: Hier heißt es "die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert". Nach der Gesetzesintention sollen hiervon Kinder mit den o.g. Voraussetzungen nicht erfasst sein. Das ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut. Danach wären Kinder mit Behinderung und Bedarf an besonderer Unterstützung in Form einer Schulbegleitung (als persönliche Assistenz) zwingend sonderpädagogisch zu fördern. Dann fiele die Schulbegleitung in den Bereich der sonderpädagogischen Förderung und wäre nicht mehr von den Sozialämtern zu tragen. Es stellt sich damit die Frage, was der Gesetzgeber nun eigentlich will.

Anmerkung: Es muss klar festgelegt sein, aus welchem Etat welche Unterstützung gezahlt wird. Persönliche Assistenz als Mittel zur Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen wird vom Sozial-/Jugendamt als Integrationshilfe gewährleistet. Die Sozialämter haben aber kein Geld. Sonderpädagogen werden aus dem Schuletat finanziert. In der Praxis wird das AO-SF-Verfahren zur Bewilligung einer Schulbegleitung in manchen Fällen durchgeführt, in anderen nicht. Beides findet statt, was einen nicht hinzunehmenden Zustand darstellt, da insoweit Verwirrung erzeugt wird. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass sich die Schulbegleitung nur auf die Unterrichtszeiten beschränkt. Außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer OGS sind für Kinder mit

Da gerade für Menschen mit Kontaktschwierigkeiten (Autisten) der normale Alltag in einer geschützten Umgebung (z.B. Kontakte in einer OGS) nötig ist, halten wir eine entsprechende Regelung im SchulG für dringend notwendig.

Zu § 19 Abs. 2

Bedarf an persönlicher Assistenz bisher tabu.

Bereits vor einigen Jahren sollte Autismus einen eigenen Förderschwerpunkt bilden. Die Aufnahme eines weiteren Förderschwerpunktes Autismus hat deutliche Vorteile:

Bisher wurden Autisten einem oder mehreren Förderschwerpunkten zugeordnet. Erfahrungsgemäß wird damit jedoch dem Unterstützungsbedarf eines Autisten nicht entsprochen, da es auf Grund der unterschiedlichen Ausprägung des Störungsbildes zu sehr individuellem Förderbedarf kommt. Dieser liegt bei 0 bis zu allumfassend in allen Lebenslagen (oder: weitestgehende Selbständigkeit bei schrulligem Verhalten, was zu Mobbing-Gefahr und Missverständnissen führen kann bis hin zu Hilflosigkeit). Es kann daher keine Standards der sonderpädagogischen Betreuung geben. Es besteht allerdings die Gefahr bei Einordnung in andere Förderschwerpunkte, dass nur diese beachtet werden, was Fehlförderung zur Folge hätte.

Zu § 19 Abs. 5

Hier ist nicht geregelt, in welcher Entfernung vom Wohnort des Kindes die von der Schulbehörde vorzuschlagende allgemeinbildende Schule liegt. Es wäre denkbar, dass eine oder mehrere Schwerpunktschulen pro Schulträger lange Fahrzeiten und fehlende Inklusion in das soziale Umfeld am Wohnort des Kindes bedeuten könnten.

Zu § 19 Abs. 7

Die Regelung ist nicht eindeutig formuliert. In der Gesetzesbegründung heißt es a) und b), im Gesetzentwurf 1) und 2). Die Sätze 2 und 3 beziehen sich offensichtlich auf 1). Zur Klarstellung empfiehlt es sich in S. 2 nach dem Wort LERNEN " in den Fällen der Nummer 1)" einzufügen und einen Satz 4 "In den Fällen der Nummer 2) ist ein Antrag jederzeit möglich."

Warum darf eine Schule nur in Ausnahmefällen den Antrag stellen, den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung überprüfen zu lassen? Gerade wenn zunehmend sonderpädagogisches Fachpersonal an allgemeinbildenden Schulen eingesetzt wird, sollten die Schulen die bestmögliche Unterstützung für ihre Kinder gewährleisten. Die Eltern sind in diesen Prozess selbstverständlich einzubinden, die quasi alleinige Verantwortung für die Überprüfung eines Unterstützungsbedarfs halten wir für problematisch. Des Weiteren ist der enge Zeitkorridor von vier Jahren zur Feststellung eines Unterstützungsbedarfes nicht nachvollziehbar. Bei manchen Kindern ist ein Bedarf schon bei der Einschulung erkennbar. Der Verzicht auf entsprechende individuelle Förderung bis zum Ende der dreijährigen Schuleingangsphase ist nicht zu verantworten! Ebenso gibt es Kinder, bei denen aus unterschiedlichen Gründen ein Bedarf erst nach dem sechsten Schuljahr festgestellt werden kann oder entsteht. Auch hier ist ein Verzicht auf die Feststellung des individuellen Förderbedarfes eines Kindes nicht akzeptabel!

Letztlich werden die Schulen (und die Eltern, wenn ihnen keiner sagt, dass sie den Antrag auf das AO-SF-Verfahren stellen können) in der Schuleingangsphase allein gelassen. Ein erhöhter (gesetzlich verankerter und unabhängiger) Beratungsanspruch der Eltern in diesen Fällen wäre dringend erforderlich.

Diese Beratung könnten z. B. Kompetenzzentren leisten, die keine eigenen Schüler haben, sondern Eltern Schulen und Verwaltungen beraten. Diese müssen dem Land unterstellt sein, damit eine Einflussnahme auf die Empfehlungen durch den Schulträger nicht möglich sind.

Zu § 19 Abs. 9

In Abs. 1 wurde "geistige" Behinderung gestrichen. Folgerichtig muss es in Abs. 9 heißen: SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung...

Zu § 20 Abs. 4

Nach welchen Kriterien sollen Eltern darüber entscheiden, ob ihr Kind besser in einer Förderschule aufgehoben ist? Wie werden Eltern in die Lage versetzt, diese Entscheidung zum Wohl ihres Kindes zu treffen? Siehe hierzu oben: Es muss eine unabhängige Beratungsinstanz für Eltern geben.

Zu § 20 Abs. 5

Wie genau muss ein besonderer Ausnahmefall beschaffen sein, damit die Entscheidung der Eltern nicht umgesetzt wird? Welcher Aufwand ist vertretbar, wer muss eventuelle Mehrkosten tragen? Hier wird besonders deutlich, dass letztlich finanzielle Aspekte bei konkreten Entscheidungen im Vordergrund stehen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Ihr Team der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

6.2 Resolution des Bundeselternrates



Frühjahrsplenartagung des Bundeselternrats 11.–13.05.2012, Potsdam

Die Bedeutung der Bildung für eine gerechte Gesellschaft Dazugehören als Menschenrecht – inklusive Bildung in Deutschland

Jedes Kind hat das Recht, dort zu lernen, wo es lebt. Das Recht, dazuzugehören, ist nicht mehr umstritten. Bei inklusiver Bildung geht es nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wie.

Inklusion ist Pflicht und Verpflichtung. Das Bildungssystem muss allen Kindern und Jugendlichen gerecht werden, vom Kleinkind bis zum Auszubildenden in der Berufsschule. Inklusion gehört in alle Schulgesetze. Verbindliche Ausführungsbestimmungen müssen Rechtssicherheit schaffen. Inklusive Bildung ist die Aufgabe aller Schulen, ohne Vorbehalt. Inklusion kann gelingen. Das beweisen unter anderem Schulen, die mit dem Jakob-Muth-Preis ausgezeichnet wurden. Hier hat sich die Schulgemeinschaft mutig selbst auf den Weg gemacht, weil sie nicht auf ideale Rahmenbedingungen warten wollte. Sie arbeitete schon inklusiv, bevor Deutschland die UN-Konvention unterzeichnete, die das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf inklusive Bildung festschreibt.

Inklusion ist finanzierbar! Den Hinweis auf Finanzierungsprobleme hält der Bundeselternrat für ein vorgeschobenes Argument. Studien deuten darauf hin, dass ein inklusives Schulsystem nach einer Übergangszeit nicht teurer ist als das derzeitige exklusive. Betrachtet man die Wirkung inklusiver Schulbildung, ergibt sich ein volkswirtschaftlicher Gewinn. Die Umstellung auf ein inklusives Bildungssystem ist eine Herausforderung, der sich die gesamte Gesellschaft stellen muss. Die im Bundeselternrat organisierten Landeselternvertretungen engagieren sich gern, Eltern und Kinder dabei zu unterstützen und Politik und Verwaltung zu beraten.

Der Einstieg in die inklusive Bildung braucht professionelle Vorbereitung:

- konkrete Umsetzungspläne mit zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben
- eine exakte Aufschlüsselung aller Ausgaben im Bildungssystem, um die tatsächlichen Kosten transparent zu machen
- inklusionsorientierte Ausbildung, verpflichtende Fortbildung und Weiterbildung des pädagogischen Personals
- multiprofessionelle Teams
- Inklusionslotsen als professionelle Beratung und Begleitung bei allen organisatorischen Fragen zur Inklusion, insbesondere als Unterstützung der Eltern Eine inklusive Schule fühlt sich für alle Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Das ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer gerechteren Gesellschaft. Wo Aussonderung nicht stattfindet, muss nicht nachträglich integriert werden.

Der Bundeselternrat fordert eine öffentliche Informations- und Imagekampagne, um die Gesellschaft für die Inklusion zu gewinnen.

Potsdam, 13. Mai 2012.

7. Kinderseiten



seitenstark.de Arbeitsgemeinschaft Vernetzter Kinderseiten

Gemeinsame Projekte:

Der Kinderseiten-CHAT



MOBBING SCHLUSS DAMIT! Expertenchat gegen Mobbing jeden Donnerstag 17–19 Uhr





























































Quelle: www.seitenstark.de

8. Linktipps

Aldian Managh/full on Aldian Composited	
Aktion Mensch(früher Aktion Sorgenkind)	www.aktion-mensch.de
Bildungsmarkt 2003	www.bildungsmarkt2003.de
Bildungsmesse	Bildungsmesse Köln 2004
Bund der freien Waldorfschulen	www.waldorfschule.info
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung	www.bmbf.de
Bundesverband der Schulfördervereine	www.schulfoerderverein.de
Bündnis für Erziehung	www.buendnisfuererziehung.nrw.de
Deutsche Gesellschaft für Ernährung	www.dge.de
Deutscher Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Die Kinderschutz-Zentren	www.kinderschutz-zentren.org
Elternberatung online	www.bke-elternberatung.de
Elterninitiative für Bildungsreform	www.sinn-ev.de
EPA European Parents' Association	www.epa-parents.org
European Education Partnership	www.eep-edu.org
Eurydice	www.eurydice.org
Forum Bildung	www.forum-bildung.de
Initiative D21	www.initiatived21.de
Institut für Bildungsmedien	www.vds-bildungsmedien.de
KABI	www.kabi-online.de
	www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=1835
Kindertagesbetreuung Klassenfahrten	
	www.bundesforum.de
Klassissimo	www.foerderkreis-bonn.de
Kultusministerkonferenz	www.kmk.org
Landeselternkonferenz NRW	www.landeselternkonferenz-nrw.de
learn:line NRW	www.learn-line.nrw.de
Mama lernt Deutsch	www.integrationskurse.de
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW	www.bildungsportal.nrw.de
Netzwerk Wege ins Studium	www.wege-ins-studium.de
Ökonomische Bildung online	www.oekonomische-bildung-online.de
PISA 2003	www.ipn.uni-kiel.de/projekte/pisa
PISA Deutschland	www.mpib-berlin.mpg.de/pisa
PISA Studie	www.pisa.oecd.org
Schule & Co	www.schule-und-co.de
Schulen ans Netz	www.schulen-ans-netz.de
Schüleraustausch	www.ausgetauscht.de
Schule-Wirtschaft-Arbeitsleben	www.swa-programm.de
Schulinfos	www.schulinfos.de
Schulpsychologie	www.schulpsychologie.de
Stiftung Lesen	www.StiftungLesen.de
Stiftung Mitarbeit	www.wegweiser-buergergesellschaft.de
Tipps zu Ausbildung, Studium, Beruf	www.uni-protokolle.de
Verein f. frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen u.	•
Schulen	www.mns-online.de
Welt in der Schule	www.weltinderschule.uni-bremen.de
Netkids	www.kindersindtabu.de
Wissens-Schule	www.wissensschule.de